



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Orientierungsschreiben 2021

25. Mai 2021





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Informationen für das Budget 2022	5
2.1.	Lohnaufwand im Angestelltenbereich	5
2.2.	Lohnaufwand der Lehrpersonen	5
2.3.	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	6
2.4.	Interne Verzinsung	6
2.5.	Relative Steuerkraft	6
2.6.	Steuerertrag 2021	7
2.7.	Steuerertrag 2022	7
2.8.	Steuervorlage 17	7
2.9.	Gewinnbeteiligung der ZKB	8
2.10.	Gemeindebeitrag an die Betriebskosten der Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe (Ärztefon)	8
2.11.	Konzessionsabgabe	8
2.12.	Aufwand für gemeinsame Digitalisierungsprojekte «egovpartner»	9
2.13.	Verbuchungshinweise zu ICT-Kosten	9
2.14.	Gemeindebeiträge Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)	9
2.15.	Gemeindebeiträge an die Spital- und Sonderschulung	9
2.16.	Zusammenarbeitsverträge	9
3.	Gemeindefinanzstatistik	10
3.1.	Übermittlung Budgetdaten 2022	10
3.2.	Übermittlung Daten Finanz- und Aufgabenplan 2022-2025	11
4.	Änderungen im Finanzhaushalt	11
4.1.	Änderung des Kontenrahmens per 1. Mai 2021	11
4.2.	Beantragte Änderungen des Kontenrahmens	15
4.3.	Handbuch Finanzhaushalt	20
4.4.	Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds	21
4.5.	Umstellung Zweckverbände	22
5.	Elektronische Belegablage	23
6.	Diverse Gesetzesänderungen	24
6.1.	Zusatzleistungsgesetz	24
6.2.	Strassengesetz	24
6.3.	Kinder- und Jugendheimgesetz	24
6.4.	Sonder- und Spitalschulung (VFISO)	27
7.	Aufsichtsrechtliche Prüfungen	28
7.1.	Prüfung Jahresrechnung 2020 (im Kalenderjahr 2021)	28
7.2.	Prüfung Jahresrechnung 2019 (im Kalenderjahr 2020)	29



8.	Individueller Sonderlastenausgleich	30
9.	Finanzielle Lage und Entwicklung der Gemeinden	31
9.1.	Entwicklungen im Finanzhaushalt	31
9.2.	Entwicklungen beim Finanzausgleich	33
10.	Newsletter Gemeindeamt (GAZette)	37
11.	Weiterbildung Gemeindewesen	37
12.	Neuer Leiter Abteilung Gemeindefinanzen	38

Beilagen

- Zusatzleistungen – Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung
- Überbrückungsleistungen Arbeitslose – Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung



Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde eine geschlechterneutrale Bezeichnung oder die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Impressum

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen
Postfach
8090 Zürich

Redaktion Heinz Montanari, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen

Telefon 043 259 83 30

E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch

Internet www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#)



1. Einleitung

Mit dem Orientierungsschreiben möchten wir die gemeinderechtlichen Organisationen bei der Budgetierung 2022 unterstützen sowie diverse aktuelle Informationen weitergeben. Das Orientierungsschreiben finden Sie auch auf der Internetseite des Gemeindeamts.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Budget & Jahresrechnung](#)

2. Informationen für das Budget 2022

2.1. Lohnaufwand im Angestelltenbereich

Wir empfehlen, bei der Budgetierung des Personalaufwands 2022 auf die effektiven Löhne Stand Juli 2021 (hochgerechnet auf ein Jahr) abzustellen. Die Entwicklung des Personalaufwands stützt sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022-2025 und das Budget 2022 ab. Der Kanton rechnet bei der Planung des Personalaufwands mit folgenden Entwicklungen:

Entwicklung Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2022	2023	2024	2025
Teuerungsausgleich	0.0	0.0	0.0	0.0
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.6	0.6	0.6	0.6
Einmalzulagen**	0.0	0.0	0.0	0.0
Veränderung Lohnsumme gesamt***	0.0	0.0	0.0	0.0

* Vollständige Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoneutralität

** Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

*** Teuerungsausgleich 0.0 % / Individuelle Lohnerhöhung 0.0 % / Einmalzulage 0.0 % für das Jahr 2022

Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten. Gemeindeeigene Personalverordnungen können zu anderen Entwicklungen führen und sind deshalb bei der Planung zu beachten.

2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Unterlagen des Volksschulamtes (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge zu kontrollieren. Die Monatsrechnungen können auch als Budgetgrundlage verwendet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Internetseite des Volksschulamts.

www.zh.ch ▶ [Bildung](#) ▶ [Informationen für Schulen](#) ▶ [Informationen für die Volksschule](#) ▶ [Volksschule Führung](#) ▶ [Finanzen & Infrastruktur](#) ▶ [Gemeinderechnung](#)

Für die Budgetierung 2022 stellt das Volksschulamt auf seiner Internetseite das Dokument «Budget 2022, Grundlagen für Gemeinden» sowie zwei freiwillig verwendbare Tabellen «Berechnungsvorlage Budget 2022, Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» und «Muster Budget 2022 Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» sowie im PULS-Portal die Auswertung «Budgetgrundlagen» zur Verfügung.

www.zh.ch ▶ [Bildung](#) ▶ [Informationen für Schulen](#) ▶ [Informationen für die Volksschule](#) ▶ [Volksschule Führung](#) ▶ [Finanzen & Infrastruktur](#) ▶ [Budgetgrundlagen Gemeinden](#)



2.3. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Es sind folgende Sozialversicherungsbeiträge bei der Budgetierung zu berücksichtigen:

Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil	Bemerkungen
Massgebend vom versicherten Lohn		
BVK	16.10 %*	durchschnittlicher Beitrag (Risiko und Sparbeitrag)
Massgebend vom AHV/ALV-pflichtigen Lohn		
AHV/IV/EO	5.30 %	
BU/NBU	0.50 %	
ALV	1.10 %	Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) betragen 1.10 % vom massgebenden Jahreslohn bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 148'200.
Total	6.90 %	
FAK	1.20 %	
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50 %	Solidaritätsbeitrag ALV auf dem Lohnanteil, welcher den Höchstbetrag von Fr. 148'200 übersteigt.

* Bei speziellen Verhältnissen empfehlen wir eine individuelle Berechnung der Arbeitgeberbeiträge auf Grund der tatsächlichen altersspezifischen Gegebenheiten.

2.4. Interne Verzinsung

Der interne Zinssatz des Kantons beträgt für die Planungsperiode 0.75 %.

2.5. Relative Steuerkraft

Relative Steuerkraft 2020

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2020 (ohne Stadt Zürich) liegt bei Fr. 3'770 und ist gegenüber dem Vorjahr (Fr. 3'843) um Fr. 73 pro Einwohner gefallen. Unsere Schätzung vom Februar 2021 lag bei Fr. 3'809 und fiel damit um Fr. 39 zu hoch aus.

Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse ohne die Stadt Zürich beträgt im Jahr 2020 99.67 % (Vorjahr: 99.57 %). Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse des vergangenen Jahres ist massgebend für das Ausgleichsjahr 2022.

Entwicklung Jahr 2021, Budget 2022 und Planjahre 2023 bis 2025 (Steuervorlage berücksichtigt)

Ausgehend vom Wert von Fr. 3'770 für das Jahr 2020 gehen wir für die Finanzplanung davon aus, dass die relative Steuerkraft 2021 sich weiter verringern wird. Gründe dafür sind die anhaltende unsichere Lage sowie die Auswirkungen der Steuerreform SV17. Wir planen, wie im letzten Orientierungsschreiben erwähnt, nach wie vor mit einem Wert von Fr. 3'592 für das Jahr 2021. Diese Schätzung bildet die Basis für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge 2023. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft werden wir im Februar 2022 auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Aufgrund der nach wie vor sehr unsicheren Lage und den Auswirkungen auf die Steuererträge gehen wir von einer konstanten Entwicklung auf tiefem Niveau aus. Das heisst, das tiefe Niveau im Jahr 2021 dürfte weiterhin bestehen bleiben.



Für das Jahr 2022 gehen wir von einem Wert von Fr. 3'592 aus, welcher ebenfalls für eine allfällige zeitliche Abgrenzung im Budget 2022 von Belang wäre.

Für die weiteren Planjahre rechnen wir mit einer relativen Steuerkraft von Fr. 3'600 (Planjahre 2023, 2024 und 2025).

2.6. Steuerertrag 2021

Das Rechnungsjahr 2021 wird weiterhin von der Corona-Pandemie und der Steuerreform SV17 beeinflusst werden. Gegenüber 2019 ist die relative Steuerkraft 2020 um 1.9 % zurückgegangen. Da wir nach wie vor von einer negativen Gesamtauswirkung von 6.5 % gegenüber 2019 ausgehen, rechnen wir mit einer weiteren anstehenden Reduktion der Steuererträge 2021 von ca. 4.5 %.

2.7. Steuerertrag 2022

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen der Steuererträge und der aktuell sehr unsicheren Lage sollen die Gemeinden individuelle Einschätzungen vornehmen.

Jahresertrag natürliche Personen

Für die Schätzung des Steuerertrages 2022 empfehlen wir, den aktuellen Stand des Steuerertrags 2021 zu übernehmen.

Jahresertrag juristische Personen

Die Steuererträge bei den juristischen Personen entwickeln sich kantonsweit uneinheitlich. Wir verzichten deshalb auf eine diesbezügliche Empfehlung.

Erträge aus früheren Jahren

Bei den Steuererträgen aus früheren Jahren empfehlen wir, den Durchschnitt der vergangenen drei Jahre zu berücksichtigen.

2.8. Steuervorlage 17

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Änderung des Steuergesetzes (LS 631.1) zugestimmt. Die meisten Bestimmungen dieser Gesetzesänderung traten per 1. Januar 2020 in Kraft. Erst am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind die Änderung von § 71 des Steuergesetzes und §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen sowie die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (Erhöhung Staatsbeitrag auf 50%).

Zeitlich beschränkte Unterstützung besonders betroffener Gemeinden

Durch die verzögerte Reaktion des kantonalen Finanzausgleichs auf die Steuerreform unterstützt der Kanton die besonders betroffenen Gemeinden während vier Jahre d.h. von 2021 bis 2024 mit einem jährlichen Betrag von Fr. 20 Mio.

Als besonders betroffen gelten Gemeinden, deren Steuererträge von juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern gemäss Steuerabrechnungen) mehr als 20 % der gesamten Erträge aus allgemeinen Gemeindesteuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gemäss Steuerabrechnungen) ausmachen. Grundlage für die Berechnung bilden die durchschnittlichen Staatssteuererträge der politischen Gemeinden und Schulgemeinden der drei Jahre vor dem Unterstützungsjahr. Als besonders betroffen gilt eine Gemeinde zudem nur, wenn sie für das Unterstützungsjahr keine Steuerfussenkung beschlossen hat (im Vergleich zum Vorjahr).



Mit Verfügung vom 20. Mai 2021 hat das Gemeindeamt die Beiträge für das Jahr 2021 den politischen Gemeinden und Schulgemeinden mitgeteilt.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Steuervorlage 17](#)

Vorausgesetzt die im Jahr 2021 begünstigten Gemeinden nehmen keine Steuerfussenkung auf 2022 vor, können die gleichen Gemeinden den gleichen Beitrag für das Jahr 2022 vorsehen.

Kontakt [Jürg Altorfer, Konsulent Unternehmenssteuern](#)
[Kantonales Steueramt](#)
[043 259 35 06](#)
juerg.altorfer@ksta.zh.ch

2.9. Gewinnbeteiligung der ZKB

Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank wird vom Bankrat unter Berücksichtigung des Gewinns, der Kapitalausstattung und weiterer Faktoren festgelegt. Der Bankrat beurteilt und beschliesst dies jährlich beim Vorliegen des Geschäftsergebnisses d.h. das nächste Mal im Frühjahr 2022. Inwieweit zusätzliche Corona-Lasten von der ZKB unterstützt werden, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Für das Budget rechnen wir analog dem Kantonshaushalt mit einer gleichbleibenden ordentlichen Dividende von Fr. 115 Mio. für die Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1.56 Mio. wären dies rund Fr. 73 pro Einwohner (Verbuchung der Dividende: Konto 8600.4604.xx).

2.10. Gemeindebeitrag an die Betriebskosten der Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe (Ärztefon)

Die Gesundheitsdirektion hat den Betrieb der Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe gemäss § 17h Gesundheitsgesetz (GesG; LS 810.1) der Ärztesgesellschaft (AGZ) übertragen. Das Ärztefon «0800 33 66 55» vermittelt die passende medizinische Versorgung bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen. Die Betriebskosten tragen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden werden anhand deren Einwohnerzahlen berechnet. Seit Beginn der COVID-Pandemie sind die Anrufzahlen bei der Triagestelle stark gestiegen, was sich auf deren Kosten auswirkt.

Die Gesundheitsdirektion rechnet in den Jahren 2021 und 2022 mit Kosten für die Gemeinden von Fr. 2.25 pro Einwohner. In diesem Betrag ist auch eine Rückstellung für die Mehrwertsteuer enthalten, da die Mehrwertsteuerpflicht der Leistungen der AGZ strittig und Gegenstand eines laufenden Verfahrens ist. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Folgejahr basierend auf den effektiven Kosten der AGZ (Verbuchung des Beitrags: Konto 4900.3631.xx).

2.11. Konzessionsabgabe

Mit Urteil vom 10. September 2020 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass ausgegliederte Elektrizitätsunternehmen den Gemeinden keine Konzessionsabgaben abliefern dürfen bzw. diese Abgabe von den Gebührenzahlern nicht erhoben werden darf (VB.2020.00129).

Wir empfehlen daher, auf eine Budgetierung der Konzessionsabgabe zu verzichten.



2.12. Aufwand für gemeinsame Digitalisierungsprojekte «egovpartner»

Um die Digitalisierung und die digitale Transformation der Verwaltungen auf dem Gebiet des Kantons Zürich stärker voranzutreiben, wurde im Jahr 2012 die Zusammenarbeitsorganisation «egovpartner» geschaffen. Darin sind Gemeinden, Städte, Kanton sowie der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und der Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vertreten. Egovpartner wird derzeit mit dem gemeinsamen Projekt «Blue Deal» von GPV, VZGV und Kanton grundlegend erneuert. Ab September 2021 liegt die neue Zusammenarbeitsvereinbarung zur Unterzeichnung vor. Sie sieht eine höhere Verbindlichkeit und eine aktivere Zusammenarbeit von Gemeinden, Städten und Kanton vor. Neu soll egovpartner im Einvernehmen mit dem GPV und dem VZGV paritätisch durch den Kanton sowie die Städte und Gemeinden finanziert werden (RRB-Nr. 310/2021).

Der Anteil für die Gemeinden und Städte beträgt jährlich rund Fr. 1.30 pro Einwohner (Verbuchung des Beitrags: Konto 0220.3636.xx, Zahlung an VZGV).

2.13. Verbuchungshinweise zu ICT-Kosten

Das Merkblatt «ICT-Kosten» informiert über die Zuweisung der verschiedenen Kosten im Bereich der Informatik- und Kommunikationstechnologie (ICT) zu den entsprechenden Sachkonten der Erfolgs- und Investitionsrechnung bei der Anschaffung von Hard- und Software sowie den Dienstleistungen und dem Unterhalt im Bereich der ICT. Anhand verschiedener Stichworte soll die Zuordnung vereinfacht werden.

Die Anwendung von digitalen Lehrmitteln im Schulbereich gewinnt weiterhin an Bedeutung. Bisher wurden die digitalen Lehrmittel den immateriellen Anlagen (Software) zugeordnet. Neu werden sie jedoch auf dem spezifischen Sachkonto 3104 «Lehrmittel» verbucht.

Das neue Merkblatt steht als Hilfsmittel bei den Verbuchungshinweisen zur Verfügung.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Verbuchungshinweise](#)

2.14. Gemeindebeiträge Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Mit der Inkraftsetzung des KJG auf den 1. Januar 2022 sind für das Rechnungsjahr 2022 zum ersten Mal die KJG-Kostenanteile im Budget zu berücksichtigen. Dazu mehr im Kapitel 6.3. «Kinder- und Jugendheimgesetz».

2.15. Gemeindebeiträge an die Spital- und Sonderschulung

Am 1. Januar 2022 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat die neuen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Sonder- und Spitalschulen in Kraft. Die Auswirkungen auf das Budget 2022 können dem Kapitel 6.4. «Sonder- und Spitalschulung» entnommen werden

2.16. Zusammenarbeitsverträge

Der Zusammenarbeitsvertrag begründet eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft, die sich am Modell der einfachen Gesellschaft des Obligationenrechts orientiert. Zwei oder mehrere Gemeinden schliessen sich zusammen, um mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsa-



men Zweck zu erreichen. Sie können z.B. Einrichtungen gemeinsam erstellen oder gemeinschaftliches Eigentum an Vermögenswerten haben. Die einfache Gesellschaft führt zu keinem neuen Rechtsträger, sondern ist ein reines Vertragsverhältnis.

Die einfache Gesellschaft führt während des Jahres eine gesonderte Betriebskosten- und Investitionsrechnung (Konsortialbuchhaltung). Per Ende Jahr werden die Betriebsaufwände und -erträge sowie die Investitionen gemäss vereinbartem Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Jede Vertragsgemeinde verbucht in der Finanzbuchhaltung ihren Anteil an den Betriebsaufwänden und an den Betriebserträgen nach Sachgruppen im entsprechenden Aufgabenbereich. Ebenso werden Anteile an den Investitionen über die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen verbucht, im Verwaltungsvermögen bilanziert und gemäss den Bestimmungen abgeschrieben. Die Konsortialbuchhaltung ist den Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden beizulegen.

Ein Praxisbeispiel zu erwähnter Verbuchung findet sich im Handbuch Finanzhaushalt, Kapitel 7 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen», Ziffer 7.2 «Zusammenarbeitsverträge».

3. Gemeindefinanzstatistik

3.1. Übermittlung Budgetdaten 2022

Die Budgetdaten sind bis 31. Januar 2022 an das Statistische Amt zu senden. Die Datenlieferung umfasst das Export-File aus der Finanzbuchhaltung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnungen) sowie das von der Legislative genehmigte Budget als PDF. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass der Termin für die Datenlieferung sowie der Lieferumfang eingehalten wird.

Wir empfehlen, die Budgetdaten vor der Abnahme durch das Legislativorgan zu validieren und allfällige Fehlermeldungen (und Warnmeldungen) zu korrigieren.

Häufigste Fehler in der Budgetdatenlieferung 2021

Gerne machen wir auf die häufigsten Fehler bei der letzten Datenlieferung aufmerksam, mit der Bitte diese bei der Datenlieferung 2022 zu beachten:

- Die Übermittlung beinhaltet den File-Export sowie das PDF-Budget. Diese beiden Dateien müssen inhaltlich übereinstimmen (Änderungen aus der Gemeindeversammlung sind in der Finanzbuchhaltung wie auch im PDF-Budget nachzuführen).
- Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss/Ertragsüberschuss) sowie der Investitionsrechnungen sind in der Abschlussfunktion auf den entsprechenden Konten zu budgetieren.
- Anschlussverträge, Sicht Anschlussgemeinde: Der Betriebskostenbeitrag an die Sitzgemeinde ist in der regulären Funktion (z.B. 1500 «Feuerwehr») zu verbuchen und nicht in der regionalen Funktion (z.B. 1509 «Regionale Feuerwehrorganisationen»). Siehe Handbuch Finanzhaushalt, Kapitel 7 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen», Ziffer 7.1 «Zusammenarbeitsverträge».



3.2. Übermittlung Daten Finanz- und Aufgabenplan 2022-2025

Die Daten zum Finanz- und Aufgabenplan sind bis 31. Januar 2022 auf der dafür vorgesehenen Plattform zu erfassen. Zu erfassen sind der Ertrags- oder Aufwandüberschuss, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten, das zweckfreie Eigenkapital, der Steuerertrag, der Steuerfuss und die Einwohnerzahl für den Erhebungszeitraum.

Bei Zweckverbänden und Anstalten werden nur der Ertrags- oder Aufwandüberschuss (nur Zweckverbände ohne Kostenverteiler), die langfristigen Finanzverbindlichkeiten und das zweckfreie Eigenkapital erhoben. Dies, da sie keine Steuererträge und keinen Steuerfuss ausweisen. Die Einwohnerzahl ist nicht zu übermitteln, da sich diese aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ergibt.

Häufigste Fehler in der Datenlieferung 2021-2024

Bitte beachten Sie die auf der Plattform hinterlegten Hinweise und kontrollieren Sie vor der Übermittlung Ihre erfassten Eckwerte. Die übermittelten Daten werden neu, so weit als möglich, plausibilisiert. Gerne machen wir auf die häufigsten Fehler bei der letzten Datenlieferung aufmerksam.

- Die Finanzplandaten sind fristgerecht einzureichen.
- Alle gemeinderechtlichen Körperschaften (auch nicht vermögensfähige Zweckverbände) müssen einen Finanz- und Aufgabenplan erstellen und die Eckwerte übermitteln.
- Das erste Planjahr muss dem Budgetjahr entsprechen (Änderungen aus der Gemeindeversammlung sind im Finanz- und Aufgabenplan nachzuführen).
- Zweckverbände mit einem Kostenverteiler weisen kein Ergebnis in der Funktion 9999 aus. In der Folge ist beim «Aufwandüberschuss/Ertragsüberschuss» Fr. 0 einzutragen.

4. Änderungen im Finanzhaushalt

4.1. Änderung des Kontenrahmens per 1. Mai 2021

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 hat der Kantonsrat (Vorlage Nr. 5647/2020) die beantragten Änderungen des Kontenrahmens im Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) genehmigt. Die Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Anpassungen sind im Budget 2022 sowie in der Jahresrechnung 2021 zu berücksichtigen.

VGG per 1. Januar 2020		Änderung VGG per 1. Januar 2021	
Funktionale Gliederung		Funktionale Gliederung	
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
3321	Antennen- und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb)	-	-
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte
6401	Kommunikationsnetze/Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)	6401	Netzwerke (Gemeindebetrieb)



Bilanz		Bilanz	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
1091.0	Forderungen gegenüber Fonds im FK	1091.0	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
1401	Strassen/Verkehrswege	1401	Strassen und Verkehrswege
20	Fremdkapital (FK)	20	Fremdkapital
2091.0	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	2091.0	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital
29	Eigenkapital (EK)	29	Eigenkapital
2900	Spezialfinanzierungen im EK	2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2910.0	Fonds im EK	2910.0	Fonds im Eigenkapital
-	-	2910.02	Mehrwertausgleichsfonds
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-	-
2950	Aufwertungsreserve	-	-
2950.0	Allgemeiner Haushalt	-	-
2950.1	Wasserwerk	-	-
2950.2	Abwasserbeseitigung	-	-
2950.3	Abfallwirtschaft	-	-
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
2960	Neubewertungsreserve FV (Einführung HRM2)	-	-
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	3141	Unterhalt Strassen und Verkehrswege
319	Verschiedener Betriebsaufwand	319	Übriger Betriebsaufwand
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV	3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege VV
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV	3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege VV
341	Realisierte Kursverluste	341	Realisierte Verluste FV
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	3410	Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV
349	Verschiedener Finanzaufwand	349	Übriger Finanzaufwand
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds
350	Einlagen in Fonds im Fremdkapital	350	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals
3501	Einlagen in Fonds des FK	3501	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals



3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK	3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	351	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals
3511	Einlagen in Fonds des EK	3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals
369	Verschiedener Transferaufwand	369	Übriger Transferaufwand
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals
4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen	4000.6	Anrechnung ausländischer Quellensteuern natürliche Personen
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen	4010.6	Anrechnung ausländischer Quellensteuern juristische Personen
43	Verschiedene Erträge	43	Übrige Erträge
430	Verschiedene betriebliche Erträge	430	Übrige betriebliche Erträge
449	Übriger Finanzertrag	449	Übrige Finanzerträge
4499	Übriger Finanzertrag	4499	Übrige Finanzerträge
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds
450	Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital	450	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals
4501	Entnahmen aus Fonds des FK	4501	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK	4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	451	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals
4511	Entnahmen aus Fonds EK	4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals
469	Verschiedener Transferertrag	469	Übriger Transferertrag
Investitionsrechnung VV		Investitionsrechnung VV	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
501	Strassen/Verkehrswege	501	Strassen und Verkehrswege
5010	Strassen/Verkehrswege	5010	Strassen und Verkehrswege
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
5100	Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter	5100	Investitionsausgaben für Grundstücke auf Rechnung Dritter
511	Strassen/Verkehrswege	511	Strassen und Verkehrswege
5110	Investitionen in Strassen/Verkehrswege auf Rechnung Dritter	5110	Investitionsausgaben für Strassen und Verkehrswege auf Rechnung Dritter



5120	Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter	5120	Investitionsausgaben für Wasserbau auf Rechnung Dritter
5130	Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter	5130	Investitionsausgaben für übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter
5140	Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter	5140	Investitionsausgaben für Hochbauten auf Rechnung Dritter
5150	Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter	5150	Investitionsausgaben für Waldungen auf Rechnung Dritter
5160	Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter	5160	Investitionsausgaben für Mobilien auf Rechnung Dritter
5190	Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter	5190	Investitionsausgaben für übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter
521	Patente/Lizenzen	521	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
5210	Patente/Lizenzen	5210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
601	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen	601	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins FV	6010	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen ins FV
611	Strassen/Verkehrswege	611	Strassen und Verkehrswege
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen/Verkehrswege	6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen und Verkehrswege
621	Patente/Lizenzen	621	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
6210	Übertragung von Patenten/Lizenzen ins FV	6210	Übertragung von Lizenzen, Nutzungsrechten, Markenrechten ins FV

Zudem wurden in der Funktionalen Gliederung, im Kontenrahmen, in den Muster-Kontenplänen und im Stichwortverzeichnis per 1. Mai 2021 weitere Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Sämtliche Änderungen (ausser Stichwortverzeichnis) sind in den Änderungsprotokollen der Version vom 1. Mai 2020 zur aktuellen Version vom 1. Mai 2021 festgehalten.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Kontenrahmen](#)

Formularsätze Budget und Jahresrechnung

Aufgrund der Änderungen im Kontenrahmen wurden auch der Formularsatz zum Budget und zur Jahresrechnung angepasst. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Änderungsprotokolle gerne zu.

Arbeitshilfsmittel Budget und Jahresrechnung

Die Änderungen des Kontenrahmens haben auch sprachliche Anpassungen bei den verschiedenen Arbeitshilfsmitteln zur Folge: So wurden die Berechnungsvorlagen für die Finanzkennzahlen und das Geldflussrechnungs-Tool angepasst; rechnerisch gibt es keine Veränderungen. Zudem waren auch Anpassungen bei der Checkliste zum Jahresabschluss notwendig. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Änderungsprotokolle gerne zu.



4.2. Beantragte Änderungen des Kontenrahmens

Die nachfolgenden Änderungen der Funktionalen Gliederung und des Kontenrahmens werden dem Kantonsrat im 2021 zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Genehmigung tritt die Verordnungsänderung voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft. Unter dieser Voraussetzung sind die Anpassungen im Budget 2023 sowie in der Jahresrechnung 2022 zu berücksichtigen.

Reform der Ergänzungsleistungen und neue Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Seit 1. Januar 2021 ist die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) in Kraft und voraussichtlich per 1. Juli 2021 soll in allen Kantonen das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose umgesetzt werden. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für den Vollzug der EL-Reform und der neuen Überbrückungsleistungen zuständig.

Aufgrund des neuen Bundesrechts sind finanztechnische Vorkehrungen notwendig, um die gegenüber dem Bund notwendigen Nachweise zu erbringen. Das Kantonale Sozialamt er sucht deshalb, die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen im Bereich der Sozialversicherungen anzupassen, damit die Buchführungsvorschriften des Bundes erfüllt werden können.

- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen aus Nachlass
Mit der EL-Reform sind neu rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod der Bezügerin oder dem Bezüger aus dem Nachlass gemäss Art. 16a des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.3) zurückzuerstatten. Für die Verbuchung dieser Rückerstattungen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen neue verbindliche Konten vorgesehen, die es in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, gültig ab 1. Januar 2021) in Kapitel 7, Randziffer 7150.01 und Anhang 17 aufgeführt hat. Die bis anhin verbuchten Rückerstattungsforderungen aus unrechtmässigen Bezügen sind dabei getrennt von den neuen Rückerstattungsforderungen aus rechtmässigen Bezügen aus Nachlass zu verbuchen. Dafür sind neue, verbindliche Konten aufzunehmen.

- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
Am 19. Juni 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2), welches per 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) war bis zum 11. Februar 2021 in Vernehmlassung. Die definitive Verordnung liegt noch nicht vor.

Mit dem neuen Gesetz sollen Personen, die das 60. Altersjahr vollendet haben und ausgesteuert sind, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Für die Entgegennahme und die Prüfung der Gesuche sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Überbrückungsleistungen sind ebenfalls wie bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Organe gemäss Art. 21 Abs. 2 des ELG des Kantons zuständig, in dem die Bezügerin oder der Bezüger den Wohnsitz hat (Art. 19 ÜLG).

Der Kanton Zürich hat die Kompetenz zur Durchführung der Vorschriften über die Ergänzungsleistungen an die Gemeinden delegiert (Art. 21 Abs. 2 ELG i. V. m. § 2 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 [ZLG, LS 831.3]). Diese bezeichnen eine



Verwaltungsstelle, die mit der Durchführung betraut ist, wobei die Gemeinden die damit verbundenen Aufgaben mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) übertragen (§ 7a ZLG) können. Mittlerweile nehmen 92 Gemeinden eine solche Anschlussvereinbarung in Anspruch. Die Durchführung der Vorschriften über Überbrückungsleistungen obliegt denjenigen Verwaltungsstellen, welche auch für die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV von den politischen Gemeinden bezeichnet werden. Es werden also auch etliche Gemeinden für die Durchführung der neuen Überbrückungsleistungen verantwortlich sein.

Die erforderlichen Buchführungsvorschriften für die Organe nach Art. 21 Abs. 2 ELG werden dabei vom Bundesrat erlassen (Art. 22 ELG und Art. 19 Abs. 2 ÜLG).

Für die Umsetzung der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden im Aufgabenbereich Arbeitslosigkeit neu die Funktion 5525 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» sowie die notwendigen Sachkonten definiert.

Im beiliegenden Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung sind die vorgesehenen Kontenänderungen im Bereich der Zusatzleistungen (einschliesslich Prämienverbilligung) und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose aufgeführt, um die Neuerungen nachvollziehen zu können.

Kinder- und Jugendheimgesetz

Mit der Neuorganisation der Kinder- und Jugendheimfinanzierung werden die Beiträge der Gemeinden für die ergänzenden Hilfen neu in der Funktion 5440 «Jugendschutz» verbucht, da damit verschiedene Leistungen finanziert werden. Die bisher verbindliche Funktion 5441 «Kinder- und Jugendheime» wird unverbindlich, da eine Unterscheidung der Kosten durch die neue pauschale Verrechnung wohl nicht mehr in allen Fällen möglich sein wird. Gemeinden, die ein kommunales Kinder- und Jugendheim führen, können diese Funktionsnummer weiterhin verwenden.

Übrige Änderungen harmonisierter Kontenrahmen

Die Funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen und Präzisierungen des Kontenrahmens insbesondere in Zusammenhang mit immateriellen Anlagen des Finanzvermögens, die das SRS im Dezember 2020 beschlossen hat und nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Ob die geplanten Anpassungen bereits im Budget 2022 (ohne gesetzliche Grundlage) berücksichtigt werden, liegt in der Autonomie der gemeinderechtlichen Organisationen.

VGG per 1. Januar 2021		Beantragte Änderung VGG per 1. Januar 2022	
Funktionale Gliederung		Funktionale Gliederung	
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
5441	Kinder- und Jugendheime	5441	Kinder- und Jugendheime
		5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
Bilanz		Bilanz	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
108	Sachanlagen Finanzvermögen	108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
1089	Übrige Sachanlagen FV	1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV



Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	3090	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals
3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen	3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfeempfänger (rechtmässig bezogene Leistungen)
		3181.2	Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
		3181.20	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		3181.21	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		3181.22	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		3181.23	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		3181.24	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Beihilfen
		3181.25	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse
		3181.26	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse
		3181.28	Erlass von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		3181.29	Erlass von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		3181.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
		3181.60	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
		3181.62	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten



		3181.68	Erlass von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
		3181.69	Erlass von Rückerstattungsforderungen ÜL- Krankheits- und Behinderungskosten
3411	Realisierte Verluste auf Sachan- lagen FV	3411	Realisierte Verluste auf Sach- und immateri- ellen Anlagen FV
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV	3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
3419	Kursverluste Fremdwährungen	3419	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermö- gen
3441	Wertberichtigungen Sachanla- gen FV	3441	Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	3441.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und imma- terielle Anlagen FV
		3637.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeits- lose: Beiträge an private Haushalte
		3637.60	Überbrückungsleistungen
		3637.62	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - von Kindern
		3637.63	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Zahnbehandlungskosten
		3637.64	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Diätkosten
		3637.65	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Transportkosten
		3637.66	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Hilfsmittel
		3637.67	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Vergütung Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG
3660	Planmässige Abschreibung In- vestitionsbeiträge	3660	Planmässige Abschreibungen Investitions- beiträge
3661	Ausserplanmässige Abschrei- bung Investitionsbeiträge	3661	Ausserplanmässige Abschreibungen Investi- tionsbeiträge
		4290.1	Prämienverbilligungen: Eingang abgeschrie- bener Rückerstattungsforderungen
		4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstat- tungsforderungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstat- tungsforderungen KVG-Prämien von EL- Empfänger (rechtmässig bezogene Leis- tungen aus Nachlass)
		4290.2	Zusatzleistungen: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
		4290.20	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstat- tungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.21	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstat- tungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)



		4290.22	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.23	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.24	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.25	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonal-rechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.26	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.27	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.28	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonal-rechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.29	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)
		4290.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
		4290.60	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
		4290.62	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
4411	Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV	4411	Gewinne aus Verkäufen von Sach- und immateriellen Anlagen FV
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV	4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
4449	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	4449	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
4449.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	4449.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien	4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien	4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
		4637.13	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)
4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV	4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV (zu Unrecht bezogene Leistungen)



4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV	4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)	4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV) (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)	4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV) (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
4637.24	Rückerstattungen Beihilfen	4637.24	Rückerstattungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse	4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse	4637.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4637.27	Rückerstattungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4637.28	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4637.29	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)
		4637.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Rückerstattungen Dritter
		4637.60	Rückerstattungen Überbrückungsleistungen
		4637.62	Rückerstattungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
Investitionsrechnung VV		Investitionsrechnung VV	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmen	5440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
61	Rückerstattungen	61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter

4.3. Handbuch Finanzhaushalt

Bei den nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurden per 1. Mai 2021 Ergänzungen oder redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen der Funktionale Gliederung und des Kontenrahmens vorgenommen:

- 02 «Jahresrechnung»
- 03 «Budget»
- 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»
- 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»
- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»
- 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»
- 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»
- 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»
- 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»



- 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»
- 14 «Vorfinanzierungen»
- 15 «Fonds»
- 16 «Sonderrechnungen»
- 17 «Investitionen»
- 18 «Anlagenbuchhaltung»
- 21 «Interne Verrechnungen»
- 22 «Rechnungsführung»
- 23 «Finanzkennzahlen»

Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version 2021». Innerhalb der geänderten Kapitel sind jeweils nach dem Inhaltsverzeichnis die substantiellen Neuerungen aufgeführt. Die rein redaktionellen Anpassungen sind nicht ersichtlich. Sämtliche Änderungen bei den einzelnen Kapiteln stehen in einem Änderungsprotokoll zur Verfügung. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese gerne zu.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Handbuch Finanzhaushalt](#)

4.4. Kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – so genannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Der Kantonsrat verabschiedete am 28. Oktober 2019 das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG; LS 700.9), das diese bundesrechtlichen Vorgaben mit dem kantonalen Mehrwertausgleich umsetzt und zudem den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, auch bei Um- und Aufzonungen eine kommunale Abgabe zu erheben.

Die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV; LS 700.91) wurde am 30. September 2020 vom Regierungsrat erlassen. MAG und MAV regeln den Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Ein-, Um- und Aufzonungen und traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen (kommunaler Mehrwertausgleich) oder mittels städtebaulicher Verträge entstehen, in ihrer kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Mittel aus städtebaulichen Verträge fliessen in der Regel nicht in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds, da sich die Beteiligung der Bauherrschaft auf ein bestimmtes Bauvorhaben und damit einen Perimeter bezieht. Die Mittel werden bis zur Umsetzung des Bauvorhabens separat verwaltet.

Die Ausführungen zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds mit den Erläuterungen zur Bilanzierung und Bewertung, der Buchführung und der Offenlegung wurden ins Handbuch Finanzhaushalt in Kapitel 15 «Fonds» aufgenommen. Entsprechend wurde auch der Formularsatz Jahresrechnung ergänzt. Der neue Nachweis informiert über den Bestand und die Zusammensetzung der Fondsmittel und über die Verwendung für kommunale Planungsmassnahmen sowie über die Beiträge aus städtebaulichen Verträgen.



4.5. Umstellung Zweckverbände

Zweckverbände mit Einführung des eigenen Haushalts per 1. Januar 2021

Über die Einführung des eigenen Haushalts ist ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. Der Bilanzanpassungsbericht ist vom Zweckverbandsvorstand zu genehmigen und von der finanztechnischen Prüfstelle (Revisionsstelle) zu prüfen. Die Revisionsstelle hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest. Der Bilanzanpassungsbericht ist mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 31. August 2021 dem Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, zur Prüfung einzureichen. Der geprüfte Bilanzanpassungsbericht kann jedoch auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugestellt werden.

Zur Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschluss des Zweckverbandsvorstands über den Bilanzanpassungsbericht
- Bilanzanpassungsbericht
- Überleitungstabelle einschliesslich der Hilfstabellen
- Prüfbericht der Prüfstelle
- Restatement-Tool (Spezialversion v4.000) oder eigene Unterlagen zur Ermittlung des Verwaltungsvermögens
- Schlussbilanz per 31.12.2020
- Hilfsmittel «Umwandlung Zweckverband» (Berechnung der Beteiligungswerte)
- Zweckverbandsstatuten

Die Übermittlung aller Unterlagen erfolgt digital per WebTransfer ZH an die E-Mailadresse gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch oder direkt per Mail an erwähnte E-Mailadresse.

Sämtliche notwendigen Vorlagen und Informationen zur Erstellung des Bilanzanpassungsberichts finden Sie auf unserer Internetseite.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Umstellung Zweckverband](#)

Vorgehen bei den Verbandsgemeinden

Mit der Umwandlung des Zweckverbands erhalten im Gegenzug die Verbandsgemeinden eine Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbands oder ein Darlehen. Diese sind im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Die bisher im Verwaltungsvermögen bilanzierten Investitionsbeiträge an den Zweckverband werden in Abgang gesetzt.

Die Verbuchung erfolgt – nach der Prüfung des Bilanzanpassungsberichts durch das Gemeindeamt – in der Jahresrechnung 2021 über die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens (vgl. «Buchungsschema Umwandlung Zweckverband»). Neben den Buchungen in der Finanzbuchhaltung ist auch die Anlagenbuchhaltung entsprechend nachzuführen. Der Zugang der Beteiligung bzw. des Darlehens sowie der Abgang der Investitionsbeiträge (inkl. der kumulierten Abschreibungen) sind im Anlagenspiegel korrekt unter den «Zu- und Abgängen» auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 bei der Verbandsgemeinde darf nicht verändert werden.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Umstellung Zweckverband](#) ▶ [Umwandlung der Investitionsbeiträge](#)



5. Elektronische Belegablage

Bei der Aufbewahrung von Geschäftsbüchern sind sowohl unveränderbare als auch veränderbare Informationsträger zulässig. Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten, d.h. Papier, Bildträger und Datenträger.

Als veränderbar gelten Informationsträger, wenn die auf ihnen gesicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger ersichtlich ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselplatten. Solche Informationsträger sind einsetzbar, wenn technische Verfahren, z.B. digitale Signaturverfahren, sicherstellen, dass die Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) der gespeicherten Information gewährleistet ist und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z.B. durch einen Zeitstempel unverfälschbar nachweisbar ist. Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind zu dokumentieren, damit jederzeit eine Prüfung stattfinden kann. Für elektronisch aufbewahrte Daten sind die Datensicherheit sowie die langfristige Haltbarkeit und Lesbarkeit von besonderer Bedeutung.

Betreffend digitaler bzw. elektronischer Ablage von Buchhaltungsbelegen in Gemeinden sprechen das Staatsarchiv und das Gemeindeamt folgende Empfehlung aus, wobei zwei verschiedene Ausgangslagen zu unterscheiden sind:

Anwendung eines vollständigen elektronischen Rechnungsworkflows in einer umfassenden Fachanwendung

Die Rechnung geht digital ein, wird digital an einen Visums-, Kontierungs- und Prüfungsprozess gesandt, zur Zahlung freigegeben und schliesslich in der Fachanwendung oder über automatisierte Schnittstellen in einem Records-Management-System / DMS rechtskonform und revisionssicher gespeichert. Die Bedingungen dafür sind:

- Das Visum muss über eine zertifizierte elektronische Unterschrift erfolgen (qualifizierte elektronische Signatur durch einzelne Gemeindemitarbeiter).
- Weitere Informationen zum Beleg (Kontonummer, Rechnungsjahr etc.) müssen als Metadaten hinterlegt sein.
- Rechtskonformität und Revisionssicherheit (Zurechenbarkeit, Unveränderbarkeit etc.) muss bei der Speicherung sichergestellt sein.

Anwendung eines gemischten Workflows mit analogem Visums-, Kontierungs- und Prüfungsprozess auf Papier

Die physischen Belege auf Papier werden ausserhalb der Buchhaltungs-Fachanwendung visiert und geprüft. Nach der Verbuchung wird der Beleg kontrolliert, gescannt und das Original später vernichtet. Die rechtskonforme und revisionssichere Speicherung geschieht in der Fachanwendung oder in einem Records-Management-System / DMS (z.B. CMI, Brain-Connect etc.). Die Bedingungen dafür sind:

- Die physischen Belege müssen alle rechtlichen Erfordernisse aufweisen, insbesondere die Visa für die Zahlungsfreigabe mittels materieller und formeller Prüfung.
- Das Scannen der Belege muss in einem definierten und dokumentierten Arbeitsprozess innerhalb der Buchhaltungs-Fachanwendung oder im Kontext des Records-Management-Systems / DMS geschehen. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Scannen einzelner Belege an einem Kopierer (hier nicht zu empfehlen) bringt ein definierter und dokumentierter Arbeitsprozess eine gewisse «organisatorische» oder «institutionelle» Sicherheit



und entschärft die Problematik, dass eingescannte Dokumente vor Gericht als Kopien gelten, wobei der Echtheitsbeweis von Handschriften nicht immer gelingt.

- Rechtskonformität und Revisionsicherheit (Zurechenbarkeit, Unveränderbarkeit etc.) muss bei der Speicherung der gescannten Belege sichergestellt sein.
- Zudem wird empfohlen, die physischen Originalbelege erst nach Fertigstellung der Abschlussprüfung zu vernichten.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Rechtskonformität und die Revisionsicherheit finden sich im Merkblatt «Anforderungen an elektronische Informationsverwaltung in Gemeinden» unter:

www.zh.ch ▶ Politik & Staat ▶ Informationsverwaltung ▶ Informationsverwaltung in Gemeinden

Kontakt Jan Schneebeili, Leiter Bereich Gemeindearchive
Staatsarchiv
043 258 50 10
jan.schneebeili@ji.zh.ch

6. Diverse Gesetzesänderungen

6.1. Zusatzleistungsgesetz

Mit RRB-Nr. 381/2021 setzt der Regierungsrat die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG; LS 831.3), Erhöhung des Staatsbeitrages von 50 % auf 70 % mit Plafonds, auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Dagegen wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

6.2. Strassengesetz

Die Änderung des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Die Änderung sieht einen Beitrag aus dem Strassenfonds von ca. Fr. 90 Mio. an die Gemeindestrassen vor. Massgebender Schlüssel für die Verteilung der Anteile an die Gemeinden soll die Länge der Gemeindestrassen sein, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Aktuell liegen uns noch keine Berechnungen pro Gemeinde vor. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2023 geplant.

6.3. Kinder- und Jugendheimgesetz

Information des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB)

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG; LS 852.2) wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit dem KJG werden sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung wie Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF) neu geregelt. Inzwischen ist die Vernehmlassung für die Kinder- und Jugendheimverordnung abgeschlossen. Parallel zur Überarbeitung der Verordnung laufen im AJB umfassende Vorbereitungen für die Inkraftsetzung.

Das KJG regelt auch die Finanzierung dieser Hilfen neu. Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. §§ 17 und 18 KJG). In der GAZette des Gemeindeamts vom Dezember 2020 hatten wir Sie bereits über die Anpassungen in der Budgetierung informiert, die das KJG mit sich bringen wird.



Zudem wechseln Aufgaben, für die Sie bisher zuständig waren, mit der Inkraftsetzung zum Kanton. So ist ab Inkraftsetzung des KJG neu die Abteilung Fallfinanzierung des AJB für die Erteilung von Kostenübernahmegarantien für sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung sowohl bei inner- wie auch bei ausserkantonalen Leistungserbringenden zuständig. Wir sind aktuell daran, den Übergang betreffend die heutigen Kostenübernahmegarantien zu planen und werden Sie in nächster Zeit zu diesem Thema kontaktieren.

Leistungen des zukünftigen «KJG-Kontos»

Über das «KJG-Konto» sind zukünftig bei vorliegender Kostenübernahmegarantie des AJB die folgenden Leistungen finanziert:

- Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen
- Beschäftigung und Berufsbildung in Berufsbildungsheimen (Tagesstrukturen in Heimen) in Kombination mit einer Leistung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Tageswohnen, SPF, Wohnen in einer Pflegefamilie)
- Platzierungen in die Wohnangebote von Schulheimen (Kosten der Sonderschulung gemäss Volksschulgesetz [VSG; LS 412.100])
- Platzierungen in Pflegefamilien
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: Vermittlung von Pflegeplätzen und sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern
- Sozialpädagogische Familienhilfe

Heute sind im Unterschied zur neuen Regelung im KJG die Unterhaltspflichtigen Schuldner dieser Leistungen (ausser bei Schulheimplatzierungen). Die Gemeinden übernehmen aktuell bei Bedürftigkeit diese Kosten im Bereich Kinder und Jugend als wirtschaftliche Hilfe (Funktion 5720 «Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe»). Weiter leisten die politischen Gemeinden heute Beiträge an die Schulheimplatzierungen (Konto 5441.3636.xx). Ihr Gemeindebeitrag wird zukünftig unter dem neuen Kostenverteiler KJG verbucht (vgl. «Zukünftigen Akontozahlungen und Abrechnung») und fällt nicht mehr unter den Konten der wirtschaftlichen Hilfe respektive als Beiträge an Schulheimplatzierungen an.

Aktuell treten die Gemeinden als sozialversicherungsrechtlicher Arbeitgeber der Pflegefamilien auf. Bitte beachten Sie, dass mit dem KJG neu der Kanton auch diese Rolle übernimmt. Damit entfallen in Ihrer Rechnung zukünftig die bisherigen Aufwendungen der Sozialversicherungen.

Subsidiäre Kostentragung gemäss Sozialhilfegesetzgebung und Anrechnung in der Zusatzleistungsberechnung zur AHV/IV

Das KJG sieht bei Platzierungen in Kinder- und Jugendheime, in Schulheime und in Pflegefamilien weiterhin einen Beitrag der Unterhaltspflichtigen, einen sogenannten Verpflegungsbeitrag vor (§ 19 KJG). Auch die Nebenkosten bei Platzierungen sind wie heute von den Unterhaltspflichtigen geschuldet. Bei Bedürftigkeit müssen solche Auslagen als wirtschaftliche Hilfe von der sozialhilferechtlich zuständigen Stelle beschlossen und finanziert werden.

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe fällt dagegen kein Beitrag der Unterhaltspflichtigen mehr an.

Verbuchung: Konto 5720.3637.xx «Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe»

Von den Änderungen in der Finanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist auch die Zusatzleistungsberechnung zur AHV/IV betroffen. Da mit dem KJG nicht mehr die Unterhaltspflichtigen Schuldner der Leistungen sind, sind bei zusatzleistungsberechtigten Personen nur



noch die Kosten des Verpflegungsbeitrags und die Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen bei Platzierungen in der Berechnung der Zusatzleistungen anrechenbar. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern diese Kosten in der Zusatzleistungsberechnung berücksichtigt werden können.

Verbuchung: Konto 5220.3637.xx «Ergänzungsleistungen IV»

Verbuchung: Konto 5320.3637.xx «Ergänzungsleistungen AHV»

Gemeindebeiträge Leistungen «KJG-Konto»

Mit dem KJG übernimmt der Kanton die gesamte Leistungsabgeltung. Der Anteil Ihrer Gemeinde wird Ihnen zukünftig mit einem einheitlichen Betrag pro Einwohner in Rechnung gestellt. Für Ihre Planung geben wir Ihnen den budgetierten jährlichen Betrag pro Einwohner bekannt, der sämtliche oben genannten Leistungen des KJG-Kontos umfasst. In der GAZette von Dezember 2020 wurde Ihnen ein erster, grob geschätzter Betrag von Fr. 105 pro Einwohner kommuniziert. Auf der Grundlage der nun detaillierten Budgetierung können wir diesen Betrag deutlich nach unten korrigieren, nämlich auf Fr. 87.50 pro Einwohner. Dieser Wert kann ins Budget 2022 aufgenommen werden. Für die Berechnung Ihres Gemeindeanteils ist der Bevölkerungsschlüssel des kantonalen statistischen Amtes massgebend. Für das Budget 2022 empfehlen wir, ausgehend vom aktuellen Einwohnerbestand eine Berechnung vorzunehmen. Verbindlich wird der Einwohnerbestand per 31. Dezember 2022 sein (vgl. «Zukünftigen Akontozahlungen und Abrechnung»).

Im Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015 (RRB-Nr. 808/2015) an den Kantonsrat zum KJG wurde die Summe der bisherigen Kosten von Kanton und Gemeinden im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung auf rund Fr. 245 Mio. jährlich geschätzt. Nach dem auf dieser Basis berechneten Betrag von Fr. 98 pro Einwohner berücksichtigten wir im letzten Dezember insbesondere die Kostenentwicklung im Bereich der Heimpflege der letzten fünf Jahre. Inzwischen haben wir die Gesamtkosten für die Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF 2022-2025) mit den aktuellen Leistungsmengen abgeglichen, die angenommene Kostenentwicklung nach unten korrigiert und die detaillierte Aufteilung der Kosten zwischen KJG und Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) vorgenommen.

Wir bitten Sie zu beachten: Die budgetierten Gesamtkosten bilden die heutige Inanspruchnahme des aktuellen Leistungsangebots ab. Mit der Übernahme Ihrer bestehenden Kostengutsprachen wird diese Inanspruchnahme im ersten Jahr des KJG weitergeführt, und im Frühling 2023 werden wir bei der Schlussrechnung dann das erste Mal effektive Gesamtkosten darstellen können.

Verbuchung: Konto 5440.3631.xx «Beiträge an Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung)»

Zukünftige Akontozahlungen und Abrechnung

Ab Inkraftsetzung des KJG wird der Kanton den Gemeinden ihre Kostenanteile in Rechnung stellen. Die bisherigen in Rechnung gestellten Vorsorgertaxen für Heimaufenthalte und Kosten von Platzierungen in Pflegefamilien sowie von sozialpädagogischen Familienbegleitungen entfallen für Sie.

Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt (§ 18 KJG). Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das kantonale statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat. Es ist vorgesehen, dass Sie analog zu den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG; LS 852.1) jeweils jährlich zwei Rechnungen für die Akontozahlungen erhalten. Danach erfolgt die Abrechnung des Rechnungsjahres bis 30. Juni des Folgejahres, und Sie erhalten eine entsprechende Schlussrechnung. Die Rechnung für Ihre erste Akontozahlung



im Umfang von 50 % des Anteils Ihrer Gemeinde werden Sie bei Inkraftsetzung des KJG auf das Jahr 2022 im Frühjahr 2022 erhalten. Für die definitive Abrechnung des Jahres 2022 ist der Bevölkerungsschlüssel per 31. Dezember 2022 massgeblich.

Gemeindebeiträge Leistungen KJHG

Die Rechnung für die Nettokosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäss KJHG erhalten Sie wie bisher von der Geschäftsstelle Ihrer Region zugestellt. Für Ihre Budgetierung empfehlen wir Ihnen, den Wert gemäss Information Ihrer Geschäftsstelle zu übernehmen.

Verbuchung: Konto 5440.3631.xx «Beiträge an Kanton (Jugendhilfe)»

Gemeindebeiträge Leistungen EG BBG

Die Rechnung für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) erhalten Sie wie bisher von der Geschäftsstelle Ihrer Region zugestellt (zusammen mit der Rechnung für die KJHG-Leistungen). Für Ihre Budgetierung empfehlen wir Ihnen, den Wert gemäss Information Ihrer Geschäftsstelle zu übernehmen.

Verbuchung: Konto 2990.3631.xx «Beiträge an Kanton (Berufsberatung)»

www.zh.ch ▶ Familie ▶ Ergänzende Hilfe für Erziehung

Kontakt: Franziska Brägger, Leiterin Ergänzende Hilfen zur Erziehung
Amt für Jugend und Berufsberatung
043 259 97 67
franziska.braegger@ajb.zh.ch

6.4. Sonder- und Spitalschulung (VFISO)

Information des Volksschulamtes

Am 1. Januar 2022 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat die neuen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Sonder- und Spitalschulen in Kraft. Neu stellt der Kanton den Gemeinden die Kostenanteile in Rechnung und die bisher durch die Schulen erhobenen Versorgertaxen entfallen. Mit Pauschalen pro platziertem Sonderschüler bzw. pro Einwohner im Spitalschulbereich sind sämtliche Kosten abgegolten, mit Ausnahme allfälliger Transportkosten, die nach wie vor direkt von der Schule der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Sonderschulen

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Sonderschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 %. Die Gemeinden übernehmen insgesamt 65 % der Kosten. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Sonderschüler in Rechnung gestellt. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Sonderschüler ist die Erhebung per Stichtag 15. September. Für das Jahr 2022 ist die Erhebung des Schuljahres 2021/2022 zu 7/12 (Januar bis Juli) und die Erhebung des Schuljahres 2022/2023 zu 5/12 (August bis Dezember) massgebend. Die Gemeinden werden vor der Rechnungsstellung über die errechnete Anzahl informiert.

Die neusten Berechnungen, die auch einen weiteren Platzausbau und damit zusammenhängende höhere Infrastrukturkosten berücksichtigen, haben ergeben, dass mit einem Gemeindeanteil von rund Fr. 55'000 Sonderschüler (ohne ISR) gerechnet werden muss

Verbuchung: Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Sonderschulen)»



Alles, was Heimpflege und damit auch die Heimpflege in Schulheimen betrifft, liegt in der Verantwortung des Amtes für Jugend und Berufsberatung (siehe Ziffer 6.3. «Kinder- und Jugendheimgesetz»). Bei eigens betriebenen Sonderschulen stehen die Funktionsnummern 2201-2209 gemäss Gemeindeverordnung (VGG; LS LS 131.11) zur Verfügung.

Spitalschulen

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 %. Die Gemeinden übernehmen insgesamt 65 % der Kosten. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Einwohner in Rechnung gestellt. Mit «Gemeinde» ist gemäss § 77 des Volksschulgesetzes (VSG; LS 412.100) die Schulgemeinde oder die Einheitsgemeinde gemeint. Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich an die Primarschul- oder die Einheitsgemeinde. Damit keine Doppelbelastung erfolgt, wird eine Rechnungsstellung an eine Oberstufenschulgemeinde ausgeschlossen. Die interne Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

Aktuellen Berechnungen zufolge kann nach wie vor von maximalen Kosten von Fr. 5.40 pro Einwohner ausgegangen werden.

Verbuchung: Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Spitalschulen)»

Da die Gemeindeanteile aufgrund der im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten berechnet werden, wird es im Hinblick auf die Rechnungsstellung (im Folgejahr) mit Sicherheit zu Abweichungen bei diesen Beträgen kommen.

Kontakt Pia Fontana, Leiterin Finanzen
Volksschulamt
043 259 22 78
pia.fontana@vsa.zh.ch

7. Aufsichtsrechtliche Prüfungen

7.1. Prüfung Jahresrechnung 2020 (im Kalenderjahr 2021)

Zur Sicherstellung einer kantonsweit einheitlichen Rechnungslegungspraxis hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 27. November 2019 die Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen erlassen (RRB-Nr. 1110/2019). Darin hat er festgelegt, dass das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen anstelle der Bezirksräte vertieft überprüft.

Das Gemeindeamt und die Bezirksräte erstellen jeweils zu Jahresbeginn einen Aufsichtsplan über die geplanten bezirksrätlichen Visitationen sowie die Rechnungsprüfungen durch die Bezirksräte bzw. das Gemeindeamt und veröffentlichen ihn jeweils bis spätestens Ende März auf der Internetseite des Gemeindeamts. Der Plan zeigt, ob der Bezirksrat im aktuellen Jahr eine Visitation Ihrer Organisation vorsieht und ob Ihre Organisation durch den Bezirksrat oder an dessen Stelle durch das Gemeindeamt geprüft wird.

Der administrative Aufwand soll für die gemeinderechtlichen Organisationen gleichbleiben. Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind wie bisher dem zuständigen Bezirksrat einzureichen. Dieser wird die Unterlagen der gemeinderechtlichen Organisationen, welche durch das Gemeindeamt geprüft werden, an das Gemeindeamt weiterreichen. Das Prüfungsergebnis wird diesen Organisationen direkt vom Gemeindeamt mitgeteilt.



Mit elektronischem Schreiben vom 16. Februar 2021 wurden Sie über die Publikation des Aufsichtsplans informiert.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

7.2. Prüfung Jahresrechnung 2019 (im Kalenderjahr 2020)

Eine vertiefte Jahresrechnungsprüfung durch das Gemeindeamt erfolgte erstmals im Jahr 2020. Das Gemeindeamt prüfte 90 Jahresrechnungen von gemeinderechtlichen Organisationen. Bei 23 Jahresrechnungen war eine Vormerknahme ohne Beanstandungen möglich. Bei 67 Jahresrechnungen wurden Mängel festgestellt. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Mängel, die in den Folgejahren durch die gemeinderechtlichen Organisationen behoben werden können.

Bei den beanstandeten Jahresrechnungen gab es Sachverhalte, die umstritten und solche welche unbestritten waren. Bestritten waren:

- die Zuordnung von Darlehen zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen
- der buchhalterische Ausweis von Zusammenarbeitsverträgen
- der Ausweis von Fonds, für welche es keine gesetzliche Grundlage gibt
- Wertminderungen auf dem Verwaltungsvermögen.

Die Sachverhalte mit unbestrittenem Inhalt betrafen die Einhaltung der Rechnungslegungsvorgaben. Stichwortartig sind dabei folgende Punkte aufgetreten:

- Nichteinhaltung des Kontenrahmens (fehlende Aufgabenbereiche, falsch verwendete Aufgabenbereiche, fehlende Abschlusskonten, falsche Zuordnungen von Fonds zum Fremd- oder Eigenkapital)
- fehlende funktionale Gliederung bei Gemeinden, welche institutionell gegliedert sind
- unzureichende Zweckumschreibung in den Abrechnungen über die Sonderrechnungen und somit unklarer Verwendungszweck der Mittel
- fehlende Abstimmung zwischen den Abrechnungen über die Sonderrechnungen und den buchhalterischen Vorgängen in der Erfolgsrechnung (Funktion 9951 glich nicht aus)
- fehlende oder fehlerhafte Aufwertung von zu tief bewerteten Beteiligungen
- falsche Berechnung von Abschreibungen und internen Verzinsungen in gebührenfinanzierten Aufgabenbereichen
- unzulässige Verbuchung von Unterhaltsarbeiten oder Investitionen unter der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
- mangelhafte Abstimmung zwischen den Zusammzügen und Details der Erfolgsrechnung, Investitionsrechnungen und Bilanz
- fehlerhafte Erstellung der Geldflussrechnung, um Falschbuchungen der Jahresrechnung zu korrigieren
- fehlerhafter Ausdruck (oder manuelle Erstellung) der Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen und folglich Nichtübereinstimmung der Werte zwischen dem Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
- fehlende verbindliche Ausweise im Anhang zur Jahresrechnung (z.B. Haushaltsgleichgewicht)



- fehlende Abnahmeberichte und Massnahmeneinleitungen der Exekutive bezüglich des Berichts der Prüfstelle
- fehlerhafte buchhalterische Vorgänge im Bereich Liegenschaften Finanzvermögen (Kauf, Verkauf, Wertkorrekturen)
- falsche Berechnung des Kostenverteilers in der Erfolgsrechnung bei Zweckverbänden

8. Individueller Sonderlastenausgleich

Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich 2022

Der individuelle Sonderlastenausgleich gleicht besondere Lasten einer politischen Gemeinde aus. Diese Lasten können von ihr nicht beeinflusst werden und werden weder vom demografischen Sonderlastenausgleich noch vom geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich abgegolten. Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden, die im Ausgleichsjahr einen Gesamtsteuerfuss festsetzen müssen, der über dem Ausgleichssteuerfuss liegt. Der Ausgleichssteuerfuss beträgt das 1.3-Fache des Kantonsmittels der Gesamtsteuerfüsse. Im massgeblichen Jahr 2020 lag das Kantonsmittel bei 99.67 %, entsprechend beträgt der Ausgleichssteuerfuss für das Jahr 2022 130 %.

Gemeinden, die einen Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich in Erwägung ziehen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Kontakt [Heinz Montanari, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen](#)
[Gemeindeamt](#)
[043 259 83 51](#)
heinz.montanari@ji.zh.ch

Der Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich 2022 ist vom Gemeindevorstand bis 31. August 2021 schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gemäss Checkliste beizulegen. Die Antragsformulare und die Checkliste stehen ab Ende Juni 2021 auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Zürcher Finanzausgleich](#) ▶ [Finanzausgleichsbeiträge](#) ▶ [Beantragung ISOLA](#)

Nachträglicher Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich 2021

Gemeinden, die für das Jahr 2021 keinen individuellen Sonderlastenausgleich beantragt haben, können dies bis Ende März 2022 nachholen, um ausserordentliche Lasten (im Sinne von nicht budgetierten Aufwendungen) decken zu können. Anspruchsberechtigt sind aber ausschliesslich Gemeinden, die für das Jahr 2021 einen Gesamtsteuerfuss von mindestens 129 % beziehen oder für das Jahr 2022 (Nachjahr) einen Gesamtsteuerfuss von mindestens 130 % beschlossen haben.

Ein nachträglicher Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich ist vom Gemeindevorstand bis 31. März 2022 schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gemäss Checkliste beizulegen. Die Antragsformulare und die Checkliste stehen ab Anfang Jahr 2022 auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Zürcher Finanzausgleich](#) ▶ [Finanzausgleichsbeiträge](#) ▶ [Beantragung ISOLA](#)



9. Finanzielle Lage und Entwicklung der Gemeinden

9.1. Entwicklungen im Finanzhaushalt

Zweckfreies Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gemeinden wird unterteilt in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital. Das zweckgebundene Eigenkapital darf ausschliesslich für den dafür vorgesehenen Zweck (z.B. Vorfinanzierung für ein Verwaltungsgebäude) verwendet werden. Während das zweckfreie Eigenkapital für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen zu verwenden ist. Das zweckfreie Eigenkapital umfasst insbesondere die Bilanzpositionen «Finanzpolitische Reserve» sowie den «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag». Die Veränderung des «Bilanzüberschusses/-fehlbetrags» ist abhängig vom Jahresergebnis.

In der Jahresrechnung 2019 weisen 133 (von 162) politische Gemeinden einen Ertragsüberschuss aus. Bei den Schulgemeinden sind dies 62 (von 86) Körperschaften. Ein Bilanzfehlbetrag (negatives zweckfreies Eigenkapital) wird weder von einer politischen Gemeinde noch von einer Schulgemeinde bilanziert.

Gesamthaft beläuft sich das zweckfreie Eigenkapital bei den politischen Gemeinden und Schulgemeinden auf Fr. 9.3 Mrd. (pro Kopf Fr. 6'000). Davon betreffen Fr. 66 Mio. die finanzpolitische Reserve. Diese Reserve konnte erstmals in der Jahresrechnung 2019 geäuftet werden. Die freiwilligen Einlagen bewegten sich zwischen Fr. 20'000 und Fr. 20 Mio. pro Gemeinde.

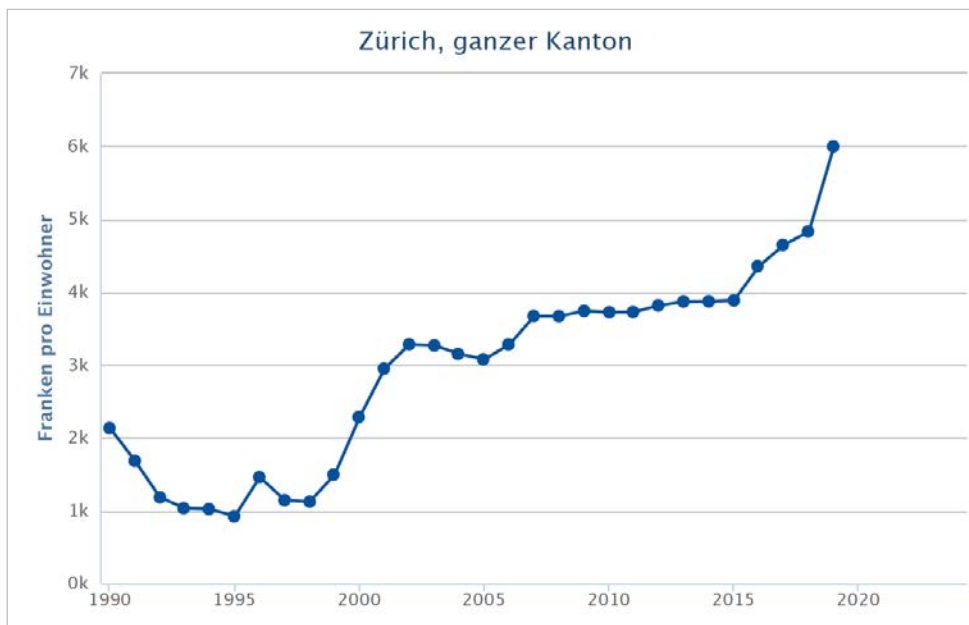


Abbildung 1: Bilanzkonto 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» pro Einwohner 1990-2019 in Fr. Tausend

Der starke Anstieg des Wertes von 2018 auf 2019 ist neben den sehr guten Jahresergebnissen insbesondere auf die Neubewertung der Bilanz im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) begründet.



Die Erhebung der Daten zum Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2021-2024 zeigt, dass die politischen Gemeinden und Schulgemeinden mit zunehmender Planungsdauer ein düstereres Bild ihres Finanzhaushalts zeichnen. Es wird mit erheblich negativen Jahresergebnissen gerechnet. Zum Vergleich: In der Jahresrechnung 2019 wurde ein positives Jahresergebnis von Fr. 445 Mio. erwirtschaftet, im Budget 2020 rechnete man mit einem Überschuss von Fr. 26 Mio. (Jahresergebnisse 2020 noch nicht vorhanden). Die negativen Jahresergebnisse der Planjahre bewirken eine Abnahme des zweckfreien Eigenkapitals.

Jahresergebnis	Budget 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
ganzer Kanton	-364'361'488	-307'122'101	-331'314'259	-333'108'812
ohne Zürich und Winterthur	-180'069'442	-123'021'315	-100'791'997	-72'216'877

Zweckfreies Eigenkapital	Budget 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
ganzer Kanton	8'659'681'471	8'408'612'236	8'259'579'667	7'746'310'541
ohne Zürich und Winterthur	7'232'591'187	7'165'622'738	7'247'112'431	6'994'735'240

Langfristige Verschuldung pro Einwohner

Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von über einem Jahr werden unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten bilanziert. Die Verschuldung eignet sich als Grösse zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. Kann eine Gemeinde ihren Bedarf an Geld nicht durch ihre eigenen Einnahmen decken, ist sie gezwungen Geld aufzunehmen. Dadurch steigt ihre Verschuldung. Je höher die Verschuldung ist, desto stärker ist sie den Entwicklungen an den Finanzmärkten ausgesetzt.

Im Rechnungsjahr 2019 beläuft sich die Verschuldung von politischen Gemeinden und Schulgemeinden auf Fr. 7.8 Mrd. (pro Kopf Fr. 5'000). Davon entfallen Fr. 4.5 Mrd. auf die Stadt Zürich und Fr. 1.4 Mrd. auf die Stadt Winterthur.

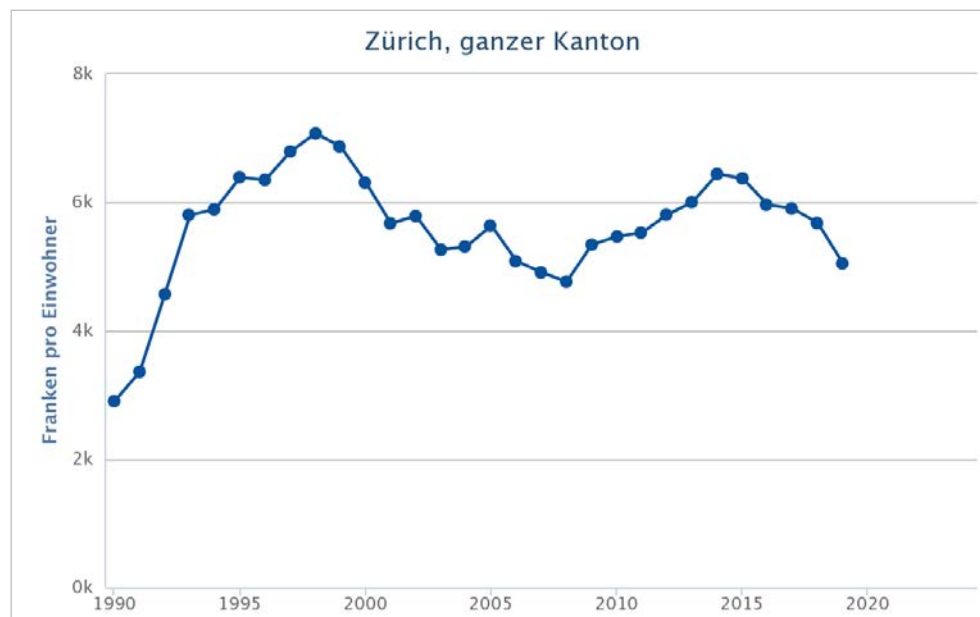


Abbildung 2: Bilanzkonto 206 «Langfristige Finanzverbindlichkeiten» pro Einwohner 1990-2019 in Fr. Tausend



Die von den politischen Gemeinden und Schulgemeinden erwarteten stark sinkenden Jahresergebnisse und in der Folge der tiefere Bestand an zweckfreiem Eigenkapital müssen mit einem Anstieg der Finanzverbindlichkeiten ausgeglichen werden. Gemäss der Erhebung der Daten zum Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2021-2024 rechnen die Gemeinden damit, dass ihre Schulden bis ins Jahr 2024 auf Fr. 15.3 Mrd. ansteigen werden (Erhöhung um rund Fr. 7.5 Mrd. gegenüber dem Jahr 2019).

Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Budget 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
ganzer Kanton	10'113'040'079	11'964'490'586	13'685'518'644	15'325'897'310
ohne Zürich und Winterthur	2'874'100'502	3'548'650'457	4'164'494'351	4'607'587'097

9.2. Entwicklungen beim Finanzausgleich

Spannbreite der relativen Steuerkraft

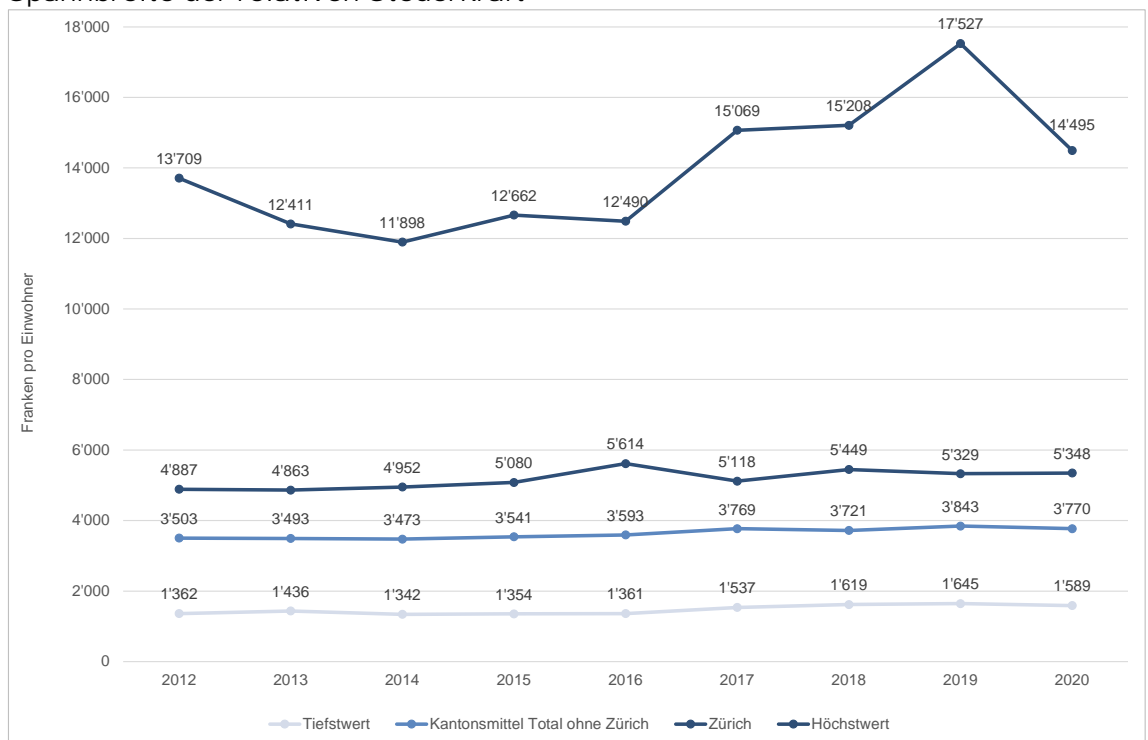


Abbildung 3: Spannbreite der relativen Steuerkraft 2012-2020

Im Jahr 2020 verfügte die Gemeinde Küsnacht mit Fr. 14'495 über die höchste relative Steuerkraft, während die Gemeinde Schlatt mit Fr. 1'589 die tiefste relative Steuerkraft ausweist. Die Steuerkraft der Stadt Zürich ist im Jahr 2020 auf Fr. 5'348 (Vorjahr: Fr. 5'329) leicht gestiegen. Die Gemeinde mit dem tiefsten Wert und dem höchsten Wert hat jeweils im abgebildeten Zeitraum gewechselt.

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft ohne Stadt Zürich ist auf Fr. 3'770 (Vorjahr: Fr. 3'843) gesunken.



Entwicklung des Ressourcenausgleichs

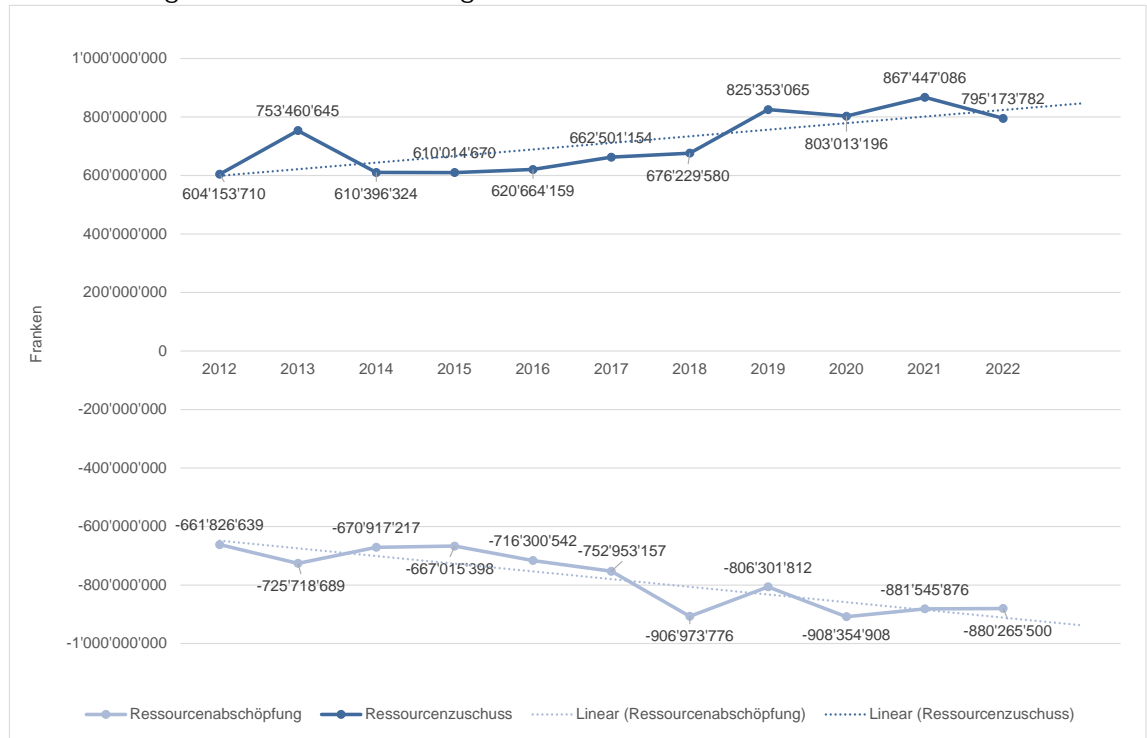


Abbildung 4: Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012-2022 mit Trendlinie

Für das Jahr 2022 zeichnet sich ein geringer Rückgang der Abschöpfungen auf rund Fr. 880 Mio. ab. Hauptgrund für die nach wie vor im Zeitvergleich hohe Abschöpfung ist die stabile Steuerkraft der Stadt Zürich im Vergleich zum Rückgang des kantonalen Mittels um Fr. 73. (2019 Fr. 3'843 zu 2020 Fr. 3'770). Die Ressourcenzuschüsse verringern sich durch das tiefere Kantonsmittel und durch den im Vergleich geringeren Rückgang der Steuerkraft ressourcenschwacher Gemeinden auf ca. Fr. 795 Mio. In der Tendenz ist ein Auseinandergehen von Ressourcenabschöpfung und Ressourcenzuschuss erkennbar, was grundsätzlich auf sich vergrößernde Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung der Gemeinden hinweist.



Gini-Koeffizient

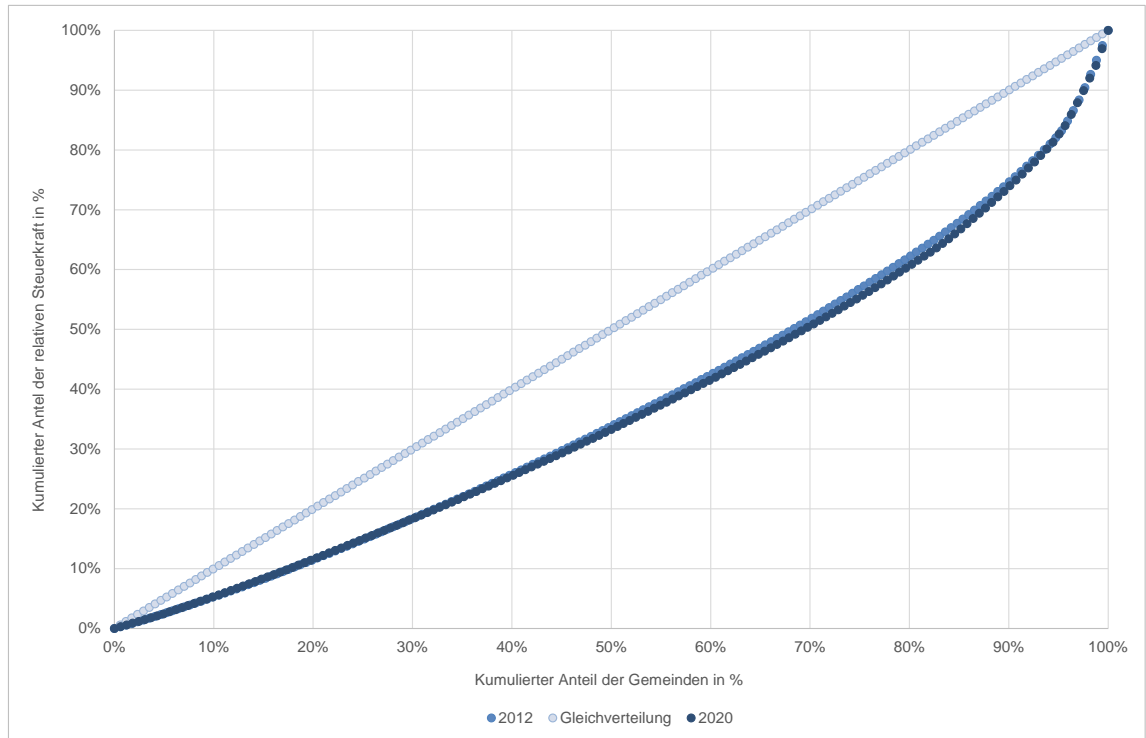


Abbildung 5: Gini-Koeffizient (Lorenzkurve) Vergleich 2012 und 2020

Der Gini-Koeffizient gibt den Grad der Ungleichheit der Verteilung der relativen Steuerkraft der Gemeinden an. Gemäss obenstehender Abbildung 5 zeigt er, dass ca. 80 % der Gemeinden über ca. 60 % der relativen Steuerkraft im Jahr 2020 verfügten. Im Jahr 2012 verfügten 80 % der Gemeinden noch über rund 63 % der relativen Steuerkraft. Die Entwicklung des Gini-Koeffizienten unterstreicht die in Abbildung 4 aufgeführte Beobachtung, wonach die ungleiche Verteilung zugenommen hat und die Unterschiede grösser geworden sind.

Steuerfussverteilung für die Jahre 2012 und 2021

Gemäss Kantonsverfassung Art. 127 Abs. 2 (SR 131.211; KV) und Finanzausgleichsgesetz (LS 132.1; FAG) § 2 Abs. 1 und 2 ermöglicht der Kanton den Gemeinden mit dem Finanzausgleich die Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben. Er sorgt dafür, dass die Gemeindesteuererfüsse nicht erheblich voneinander abweichen.

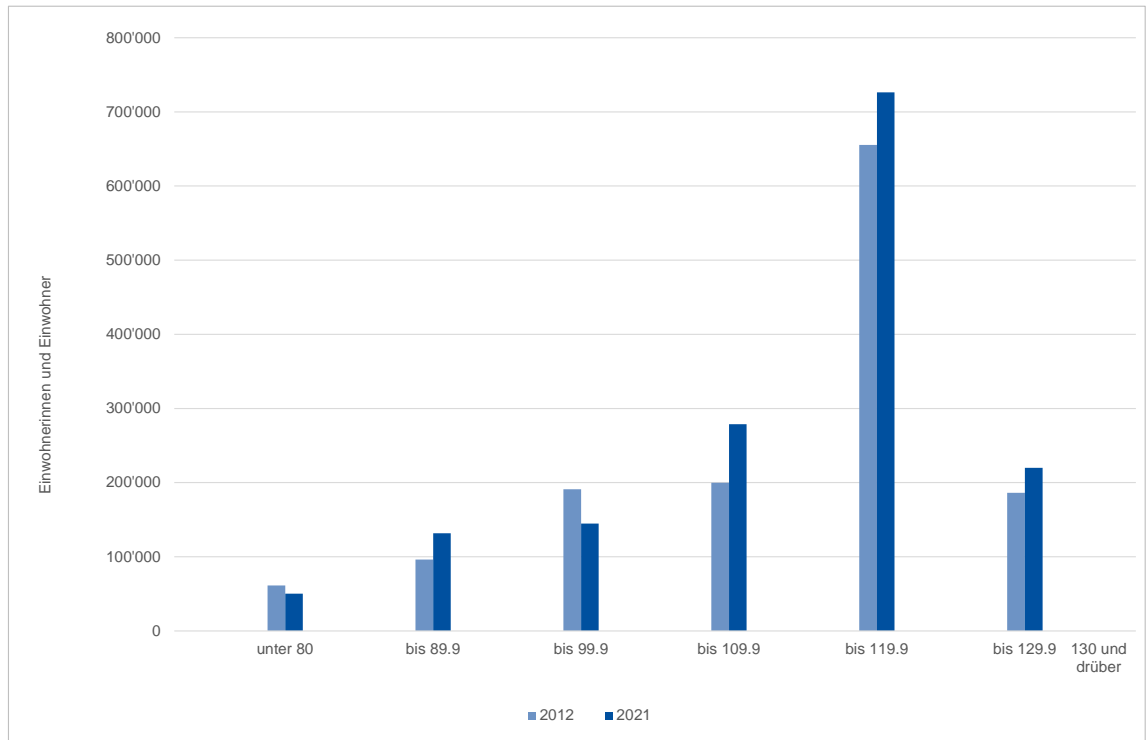


Abbildung 6: Anzahl Einwohner pro Steuerfusskategorie

Im Bereich 110 % bis 119.9 % haben mit Abstand am meisten Einwohner ihren Gemeindesteuerfuss zu bezahlen. Dies ist nicht erstaunlich, haben die Städte Zürich mit 119 % und Uster mit 112 % doch ihren Steuerfuss in diesem Bereich. Der Steuerfuss der Stadt Winterthur liegt für 2021 bei 125 %. Als einzige Stadt über 20'000 Einwohner (Stand: 31.12.2020) erhebt Horgen einen Steuerfuss unter 90 % (aktuell: 87 %).

Steuerfussverteilung 2021

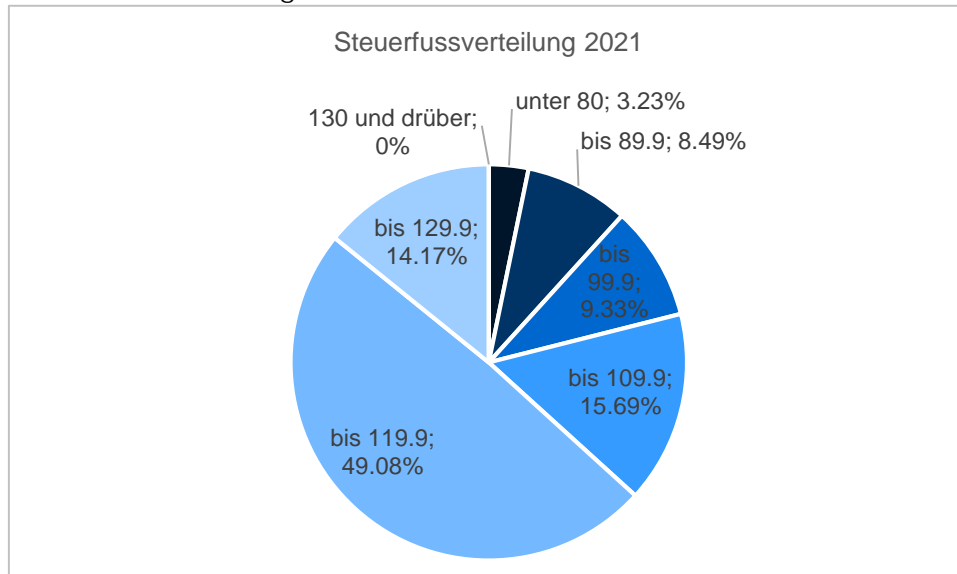


Abbildung 7: Steuerfussverteilung in Prozent pro Steuerfussbandbreiten, Kategorie 130 und höher nicht abgebildet/keine Werte

Im Jahr 2021 bezahlen 3.2 % der kantonalen Bevölkerung Steuern mit einem Gemeindesteu-
erfuss von unter 80 %. 2021 liegt der höchste Steuerfuss bei 129 %. Fast die Hälfte der Be-
völkerung bezahlt einen Gemeindesteuerfuss zwischen 110 % und 119.9 %.

10. Newsletter Gemeindeamt (GAZette)

Mit der GAZette informiert das Gemeindeamt regelmässig über Neuigkeiten aus den Abtei-
lungen Gemeindefinanzen, Gemeinderecht, Einbürgerungen, Zivilstandswesen und Einwoh-
nerwesen.

Mit der Anmeldung für den Newsletter erhalten Sie regelmässig aktuelle und nützliche Infor-
mationen zu Themen, die Sie bei Ihrer täglichen Arbeit beschäftigen.

www.zh.ch ▶ [Direktion der Justiz und des Innern](#) ▶ [Gemeindeamt](#) ▶ [GAZette](#)

11. Weiterbildung Gemeindegewesen

Für Behördenmitglieder aller Bereiche sowie für Mitarbeitende in der Verwaltung werden di-
verse Weiterbildungsangebote von verschiedenen kantonalen Stellen angeboten. Informati-
onen zu den einzelnen Angeboten sind auf der Internetseite des Gemeindeamts zu finden.

www.zh.ch ▶ [Politik & Staat](#) ▶ [Gemeinden](#) ▶ [Weiterbildung Gemeindegewesen](#)

Standortwettbewerb und Finanzausgleich

Reservieren Sie sich den 13. September 2021 Nachmittag (Knabenschieszen) für einen Vor-
trag und eine Podiumsdiskussion zum Thema Standortwettbewerb und Finanzausgleich. An-
wesend sein werden:

- Mathias Binswanger, Prof. an der FHNW, Verfasser der Studie



- Jacqueline Fehr, Regierungspräsidentin
- Philipp Kutter, Nationalrat und Stadtpräsident von Wädenswil
- Cristina Cortellini, Kantonsrätin, Gemeinderätin Dietlikon

Moderator: Markus Diem, Chefökonom Tages-Anzeiger

12. Neuer Leiter Abteilung Gemeindefinanzen

Ab Herbst 2021 wird Alexander Haus die Leitung der Abteilung Gemeindefinanzen übernehmen. Herr Haus hat einen Abschluss in Betriebsökonomie FH und schloss im Jahr 2020 das Doktorstudium in Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) an der Universität in Lausanne (IDHEAP) ab. Er ist seit einigen Jahren als wissenschaftlicher Mitarbeiter am IDHEAP tätig und hat verschiedene Publikationen zu Themen rund um die Gemeinden publiziert.

Zusatzleistungen - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Version vom	1. Mai 2020			Version vom	1. Januar 2022 - Änderungsprotokoll		
Vorgaben	Die markierten und fett gedrucketen Sachkonten sind verbindlich.			Vorgaben	Die markierten und fett gedrucketen Sachkonten sind verbindlich.		
Konto alt	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*	Konto neu	Bezeichnung	Hinweise	
5120	Prämienverbilligungen	Beiträge zur Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung; Krankenkassen-Prämienverbilligungen, Krankenkassenbeiträge für Bedürftige, Eingelöste Verlustscheine.		5120	Prämienverbilligungen	Beiträge zur Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung; Krankenkassen-Prämienverbilligungen, Krankenkassenbeiträge für Bedürftige, Eingelöste Verlustscheine.	
5120.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen aus KK-Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungs- und Beihilfeempfänger.	3330	5120.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen aus-von zu Unrecht bezogenen KK-Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungs- und Beihilfeempfänger.	
5120.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	Erlass von Rückerstattungsforderungen aus KK-Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungs- und Beihilfeempfänger.	3370	5120.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Erlass von Rückerstattungsforderungen aus-von zu Unrecht bezogenen KK-Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungs- und Beihilfeempfänger.	
			3332	5120.3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfeempfänger (rechtmässig bezogene Leistungen)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KK-Prämienverbilligungen aus Nachlass an Ergänzungsleistungs- und Beihilfeempfänger.	
5120.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Beiträge an Gemeinden oder Zweckverbände bei Übernahme der Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger aufgrund Leistungsvereinbarung (Zahlung an Krankenkasse erfolgt durch die andere Gemeinde bzw. durch den Zweckverband).		5120.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Beiträge an Gemeinden oder Zweckverbände bei Übernahme der Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger aufgrund Leistungsvereinbarung (Zahlung an Krankenkasse erfolgt durch die andere Gemeinde bzw. durch den Zweckverband).	
5120.3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Beiträge an öffentliche Unternehmungen bei Übernahme der Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger aufgrund Leistungsvereinbarung (Zahlung an Krankenkasse erfolgt durch die öffentliche Unternehmung).		5120.3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Beiträge an öffentliche Unternehmungen bei Übernahme der Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger aufgrund Leistungsvereinbarung (Zahlung an Krankenkasse erfolgt durch die öffentliche Unternehmung).	
5120.3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger	Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger direkt an Krankenkasse.		5120.3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger	Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger direkt an Krankenkasse.	
5120.3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger	KK-Prämienübernahmen an Sozialhilfeempfänger.		5120.3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger	KK-Prämienübernahmen an Sozialhilfeempfänger.	
5120.3637.11	Beiträge für EL-Empfänger	KK-Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungsempfänger.	3080	5120.3637.11	Beiträge für EL-Empfänger	KK-Prämienverbilligungen an Ergänzungsleistungsempfänger.	
5120.3637.12	Beiträge für BH-Empfänger	KK-Prämienverbilligungen an Beihilfeempfänger.		5120.3637.12	Beiträge für BH-Empfänger	KK-Prämienverbilligungen an Beihilfeempfänger.	
5120.4290.00	Eingelöste Verlustscheine	Nachträglicher Eingang aufgrund der Bewirtschaftung von Verlustscheinen.		5120.4290.00	Eingelöste Verlustscheine	Nachträglicher Eingang aufgrund der Bewirtschaftung von Verlustscheinen.	
			4650	5120.4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien).	
			4652	5120.4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL-Empfänger (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von EL-Empfänger (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass).	
5120.4630.00	Bundesbeiträge	Beitrag des Bundes.		5120.4630.00	Bundesbeiträge	Beitrag des Bundes.	
5120.4631.00	Staatsbeiträge	Beitrag des Kantons.		5120.4631.00	Staatsbeiträge	Beitrag des Kantons.	
5120.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Beiträge von Gemeinden bei Übernahme der Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger aufgrund Leistungsvereinbarung.		5120.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Beiträge von Gemeinden bei Übernahme der Krankenkassenprämien für Sozialhilfeempfänger aufgrund Leistungsvereinbarung.	

Zusatzleistungen - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Konto alt	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*	Konto neu	Bezeichnung	Hinweise
5120.4637.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV, RDP und weitere nachträgliche Erträge	Rückerstattungen von KK-Prämienübernahmen durch Sozialhilfeempfänger, individuelle Prämienverbilligungen (IPV), Regionale Durchschnittsprämien (RDP) an Ergänzungsleistungsempfänger, weitere nachträgliche Erträge wie z.B. Rentennachzahlungen.		5120.4637.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV, RDP und weitere nachträgliche Erträge	Rückerstattungen von KK-Prämienübernahmen durch Sozialhilfeempfänger, individuelle Prämienverbilligungen (IPV), Regionale Durchschnittsprämien (RDP) an Ergänzungsleistungsempfänger, weitere nachträgliche Erträge wie z.B. Rentennachzahlungen.
5120.4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien	Rückerstattungen von KK-Prämien durch Ergänzungsleistungsempfänger einschliesslich nachträglicher Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen.	4609	5120.4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	Rückerstattungen von KK-Prämien zu Unrecht bezogenen KVG-Prämien durch Ergänzungsleistungsempfänger einschliesslich nachträglicher Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen.
5120.4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien	Rückerstattungen von KK-Prämien durch Beihilfeempfänger einschliesslich nachträglicher Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen.		5120.4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	Rückerstattungen von KK-Prämien zu Unrecht bezogenen KVG-Prämien durch Beihilfeempfänger einschliesslich nachträglicher Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen.
			4612	5120.4637.13	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)	Rückerstattungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien aus Nachlass von Ergänzungsleistungsempfänger.
5220	Ergänzungsleistungen IV	Ergänzungsleistungen zur IV (ohne Krankenkassenprämien) [Ergänzungsleistungen zur AHV siehe Funktion 5320; Kantonalrechtliche Zuschüsse, kantonale Beihilfen zur IV und Gemeindegzuschüsse zu kantonalen Beihilfen siehe		5220	Ergänzungsleistungen IV	Ergänzungsleistungen zur IV (ohne Krankenkassenprämien) [Ergänzungsleistungen zur AHV siehe Funktion 5320; Kantonalrechtliche Zuschüsse, kantonale Beihilfen zur IV und Gemeindegzuschüsse zu kantonalen Beihilfen siehe
5220.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	Zahnfälle, Liegenschaftenbewertungen usw. (ohne Staatsbeitragsberechtigung).		5220.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	Zahnfälle, Liegenschaftenbewertungen usw. (ohne Staatsbeitragsberechtigung).
5220.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen			5220.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	
5220.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen		421.3330	5220.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	
			421.3331	5220.3181.20	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			421.3331	5220.3181.21	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL aus Nachlass.
			422.3330	5220.3181.22	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.
			422.3331	5220.3181.23	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten aus Nachlass.
			421.3370	5220.3181.28	Erlass von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Erlass von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			422.3370	5220.3181.29	Erlass von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Erlass von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.
5220.3499.00	Verzugszinsen auf Ergänzungsleistungen IV		xxx.3610	5220.3499.00	Verzugszinsen auf Ergänzungsleistungen IV	
5220.3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV		421.3080	5220.3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV	
5220.3637.22	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)		422.3080	5220.3637.22	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)	

Zusatzleistungen - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Konto alt	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*	Konto neu	Bezeichnung	Hinweise
5220.4290.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen			5220.4290.00	Eingang abgeschriebener- Rückerstattungsforderungen	
			421.4650	5220.4290.20	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			421.4651	5220.4290.21	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL aus Nachlass.
			422.4650	5220.4290.22	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL- Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen EL- Krankheits- und Behinderungskosten.
			422.4651	5220.4290.23	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL- Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten aus Nachlass.
5220.4631.00	Staatsbeiträge	Beiträge des Kantons an die Ergänzungsleistungen zur IV und die Krankheits- und Behinderungskosten.		5220.4631.00	Staatsbeiträge	Beiträge des Kantons an die Ergänzungsleistungen zur IV und die Krankheits- und Behinderungskosten.
5220.4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV		421.4609	5220.4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			421.4611	5220.4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL aus Nachlass.
5220.4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)		422.4609	5220.4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV) (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.
			422.4611	5220.4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL-Krankheits- und Behinderungskosten aus Nachlass.
5320	Ergänzungsleistungen AHV	Ergänzungsleistungen zur AHV (ohne Krankenkassenprämien) [Ergänzungsleistungen zur IV siehe Funktion 5220; Kantonale Zuschüsse, kantonale Beihilfen zur AHV und Gemeindegzuschüsse zu kantonalen Beihilfen siehe Funktion 5710].		5320	Ergänzungsleistungen AHV	Ergänzungsleistungen zur AHV (ohne Krankenkassenprämien) [Ergänzungsleistungen zur IV siehe Funktion 5220; Kantonale Zuschüsse, kantonale Beihilfen zur AHV und Gemeindegzuschüsse zu kantonalen Beihilfen siehe Funktion 5710].
5320.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	Zahnfälle, Liegenschaftsbewertungen usw. (ohne Staatsbeitragsberechtigung).		5320.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	Zahnfälle, Liegenschaftsbewertungen usw. (ohne Staatsbeitragsberechtigung).
5320.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen			5320.3181.10	Abschreibung von- Rückerstattungsforderungen	
5320.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen			5320.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	
			411.3330	5320.3181.20	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			411.3331	5320.3181.21	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL aus Nachlass.
			412.3330	5320.3181.22	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL- Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.

Zusatzleistungen - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Konto alt	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*	Konto neu	Bezeichnung	Hinweise
			412.3331	5320.3181.23	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten aus Nachlass.
			411.3370	5320.3181.28	Erlass von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Erlass von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			412.3370	5320.3181.29	Erlass von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Erlass von Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.
5320.3499.00	Verzugszinsen auf Ergänzungsleistungen AHV		xxx.3610	5320.3499.00	Verzugszinsen auf Ergänzungsleistungen AHV	
5320.3637.21	Ergänzungsleistungen zur AHV		411.3080	5320.3637.21	Ergänzungsleistungen zur AHV	
5320.3637.23	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)		412.3080	5320.3637.23	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)	
5320.4290.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen			5320.4290.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen	
			411.4650	5320.4290.20	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
			411.4651	5320.4290.21	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen E aus Nachlass.
			412.4650	5320.4290.22	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.
			412.4651	5320.4290.23	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen EL-Krankheits- und Behinderungskosten aus Nachlass.
5320.4631.00	Staatsbeiträge	Beiträge des Kantons an die Ergänzungsleistungen zur AHV und die Krankheits- und Behinderungskosten.		5320.4631.00	Staatsbeiträge	Beiträge des Kantons an die Ergänzungsleistungen zur AHV und die Krankheits- und Behinderungskosten.
			411.4609	5320.4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL.
5320.4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV		411.4611	5320.4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL aus Nachlass.
			412.4609	5320.4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL-Krankheits- und Behinderungskosten.
5320.4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)		412.4611	5320.4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV) (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL-Krankheits- und Behinderungskosten aus Nachlass.

Zusatzleistungen - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Konto alt	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*	Konto neu	Bezeichnung	Hinweise
5710	Beihilfen/Zuschüsse	Kantonale Beihilfen zu AHV/IV, kantonal-rechtliche Zuschüsse, Altersbeihilfen, Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen (ohne Krankenkassenprämien) [Ergänzungsleistungen zur IV siehe Funktion 5220; Ergänzungsleistungen zur AHV siehe Funktion 5320].		5710	Beihilfen/Zuschüsse	Kantonale Beihilfen zu AHV/IV, kantonalrechtliche Zuschüsse, Altersbeihilfen, Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen (ohne Krankenkassenprämien) [Ergänzungsleistungen zur IV siehe Funktion 5220; Ergänzungsleistungen zur AHV siehe Funktion 5320].
5710.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen			5710.3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	
5710.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen			5710.3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	
			413/423, 3330/3331/3370	5710.3181.24	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Beihilfen	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen von jährlichen Beihilfen.
			414/424, 3330/3331/3370	5710.3181.25	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen von kantonalrechtlichen Zuschüssen.
			-	5710.3181.26	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen von Gemeindegzuschüssen.
5710.3499.00	Verzugszinsen auf Beihilfen		xxx.3610	5710.3499.00	Verzugszinsen auf Beihilfen	
5710.3637.24	Beihilfen		413/423.3080	5710.3637.24	Beihilfen	
5710.3637.25	Kantonalrechtliche Zuschüsse		414/424.3080	5710.3637.25	Kantonalrechtliche Zuschüsse	
5710.3637.26	Gemeindegzuschüsse (ohne Staatsbeitragsberechtigung)		-	5710.3637.26	Gemeindegzuschüsse (ohne Staatsbeitragsberechtigung)	
5710.4290.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen			5710.4290.00	Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen	
			413/423.4650	5710.4290.24	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen.
			414/424.4650	5710.4290.25	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen kantonalrechtlichen Zuschüssen.
			-	5710.4290.26	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen Gemeindegzuschüssen (ohne Staatsbeitragsberechtigung).
			413/423.4651	5710.4290.27	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen Beihilfen aus Nachlass.
			414/424.4651	5710.4290.28	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen kantonalrechtlichen Zuschüssen aus Nachlass.
			-	5710.4290.29	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen (ohne Staatsbeitragsberechtigung).
5710.4631.00	Staatsbeiträge	Beiträge des Kantons an die Beihilfen und die kantonalrechtlichen Zuschüsse.		5710.4631.00	Staatsbeiträge	Beiträge des Kantons an die Beihilfen und die kantonalrechtlichen Zuschüsse.
5710.4637.24	Rückerstattungen Beihilfen		413/423.4609	5710.4637.24	Rückerstattungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen jährlichen Beihilfen.
5710.4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse		414/424.4609	5710.4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen kantonalrechtlichen Zuschüssen.
5710.4637.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (ohne Staatsbeitragsberechtigung)		-	5710.4637.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen Gemeindegzuschüssen (ohne Staatsbeitragsberechtigung).

Zusatzleistungen - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Konto alt	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*	Konto neu	Bezeichnung	Hinweise
			413/423.4611	5710.4637.27	Rückerstattungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen Beihilfen aus Nachlass.
			414/424.4611	5710.4637.28	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen kantonalrechtlichen Zuschüssen aus Nachlass.
			-	5710.4637.29	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)	Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen (ohne Staatsbeitragsberechtigung).

* Konto WBG:
 Bundesamt für Sozialversicherungen: Verbindliche Konten gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, gültig ab 1. Januar 2021) in Kapitel 7, Randziffer 7150.01 und Anhang 17 sowie gemäss Weisung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG, gültig ab 18. Januar 2021)

Überbrückungsleistungen Arbeitslose - Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Version vom	1. Januar 2022 - Änderungsprotokoll
Vorgaben	Die markierten und fett gedrucketen Sachkonten sind verbindlich.

Konto	Bezeichnung	Hinweise	Konto WBG*
5525 (prov.)	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose		
5525.3181.60	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von jährlichen Überbrückungsleistungen.	251.3330
5525.3181.62	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen ÜL- Krankheits- und Behinderungskosten	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen von ÜL- Krankheits- und Behinderungskosten.	252.3330
5525.3181.68	Erlass von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen	Erlass von Rückerstattungsforderungen von jährlichen Überbrückungsleistungen.	251.3370
5525.3181.69	Erlass von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten	Erlass von Rückerstattungsforderungen von ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten.	252.3370
5525.3499.00	Verzugszinsen auf Überbrückungsleistungen		251.3610 / 252.3610
5525.3637.60	Überbrückungsleistungen	Vergütung von jährlichen Überbrückungsleistungen.	251.3085
5525.3637.62	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - von Kindern	Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern.	252.3160
5525.3637.63	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Zahnbehandlungskosten	Vergütung von Zahnbehandlungskosten.	252.3161
5525.3637.64	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Diätkosten	Vergütung von Diätkosten.	252.3162
5525.3637.65	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Transportkosten	Vergütung von Transportkosten.	252.3163
5525.3637.66	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Hilfsmittel	Vergütung für Hilfsmittel.	252.3164
5525.3637.67	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Vergütung Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG	Vergütung der Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG.	252.3165
5525.4290.60	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von jährlichen Überbrückungsleistungen.	251.4650
5525.4290.62	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen ÜL- Krankheits- und Behinderungskosten	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen von ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten.	252.4650
5525.4630.00	Bundesbeiträge		
5525.4637.60	Rückerstattungen Überbrückungsleistungen	Rückerstattungsforderungen von jährlichen Überbrückungsleistungen.	251.4609
5525.4637.62	Rückerstattungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten	Rückerstattungsforderungen von ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten.	252.4609
5790	Fürsorge, Übriges		
5790.4611.00	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Rückerstattung Verwaltungskosten Zusatzleistungen zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	

* Konto WBG:

Bundesamt für Sozialversicherungen: Verbindliche Konten gemäss Weisungen über die Überbrückungsleistungen (Entwurf) in Kapitel 7 und in einem Anhang sowie gemäss Weisung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG, Entwurf)